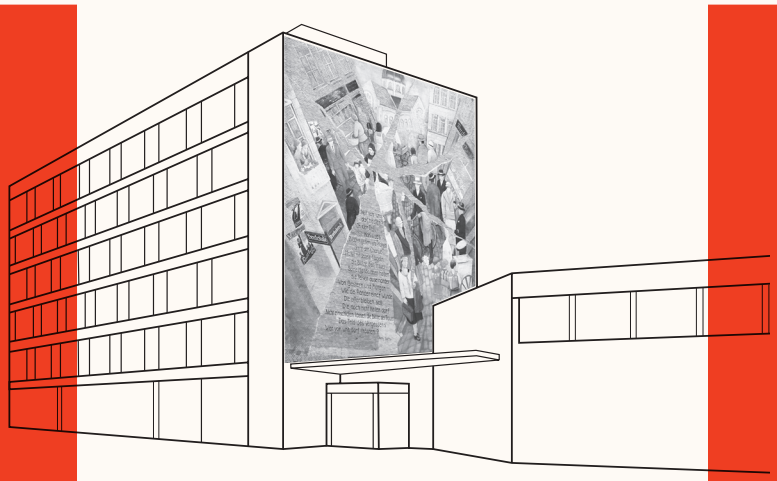

Karsten Nowrot

Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungen-gemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 62

Karsten Nowrot

Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungengemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 62

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)
Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungengemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts
Heft 62, Juli 2024

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.dnb.de abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,–

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/nowrot/fiwa/publikationsreihe.html

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A. Einleitung 5

B. Völkerrechtliche Betrachtungsperspektiven 6

I. Internationalrechtliche Rahmenbedingungen: Zum völkerrechtlichen Status der Huthi und des von ihnen beherrschten Territoriums 6

II. Völkerrechtliche Zulässigkeit des Schutzes und der Verteidigung von Handelsschiffen gegen Angriffe der Huthi durch die Fregatte „Hessen“ 9

C. Europarechtliche Betrachtungsperspektiven: Die Operation EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union 18

D. Verfassungsrechtliche Betrachtungsperspektiven: Zulässigkeit des Einsatzes der Fregatte „Hessen“ im Lichte grundgesetzlicher Vorgaben für Auslandseinsätze der Bundeswehr 25

E. Abschluss 31

Literaturverzeichnis 32

A. Einleitung*

Der Einsatz der deutschen Fregatte „Hessen“ vom 23. Februar bis 20. April 2024 im Rahmen der aktuellen Militäroperation der Europäischen Union unter der Bezeichnung EUNAVFOR ASPIDES in der – sowie in der näheren Umgebung der – Meerenge Bab el-Mandab,[1] welche das Rote Meer mit dem Golf von Aden verbindet, ist nicht zu Unrecht bereits vor seinem Beginn als „der gefährlichste Einsatz der Marine seit Jahrzehnten“ charakterisiert worden.[2] Dies wird bereits deutlich, wenn man sich noch einmal den Hintergrund dieses Militäreinsatzes in Erinnerung ruft. Im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts haben namentlich seit Ende Oktober 2023 auch die Gewaltaktivitäten der jemenitischen Huthi in ihrer Intensität merklich zugenommen. Über den Beschuss israelischen Territoriums mit Drohnen und Raketen hinaus,[3] ging und geht es hierbei vor allem auch um zahlreiche Angriffe der Huthi gegen Handelsschiffe in der Umgebung der Meerenge von Bab el-Mandab seit November 2023.

Die wohl erste und gleichzeitig bislang gleichsam spektakulärste Gewaltaktivität der Huthi in diesem Zusammenhang betraf das Entern des Autotransporters Galaxy Leader mit Hilfe eines Hubschraubers in der Meerenge von Bab el-Mandab am 19. November 2023. Das Schiff wurde von den Huthi übernommen und in den Hafen von al-Hudaida, einer von den Huthi kontrollierten Stadt, gebracht, wo es seitdem festgehalten wird. Gleiches gilt für die Besatzung des Schiffes. Nachfolgend haben die Huthi zahlreiche Handelsschiffe sowie einige Kriegsschiffe der USA, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs in diesem Seegebiet unter anderem mit Anti-Schiffsraketen, Drohnen und Patrouillenbooten angegriffen. Die daraufhin unter anderem von den USA, Frankreich und dem Vereinigten Königreich ergriffenen militärischen Maßnahmen betrafen das Entsenden von (weiteren) Kriegsschiffen in die Seegebiete um die Meerenge von Bab el-Mandab sowie den Abschuss von gegen Handels- und Kriegsschiffe gerichteten Raketen und Drohnen der Huthi. Überdies wurden im Rahmen der Abwehr eines Angriffs auf das Containerschiff Maersk Hangzhou am 31. Dezember 2023 drei Patrouillenboote der Huthi durch von US-Kriegsschiffen gestartete Militärhubschrauber versenkt.[4] Weiterhin sind hier natürlich auch die Luftangriffe auf das Territorium des Huthi-Regimes zu nennen, welche die USA und das Vereinigte Königreich mit Hilfe von Kriegsschiffen und Kampfflugzeugen seit

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen der Veranstaltung „Der aktuelle Nahostkonflikt im Mehrebenensystem des Rechts“ an der Universität Hamburg am 9. April 2024 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

1 Zur Meerenge Bab el-Mandab siehe statt vieler *Lapidoth*, Red Sea, Rn. 23 f., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

2 So der Bundesminister der Verteidigung, *Boris Pistorius*, bei seinem Besuch der Fregatte „Hessen“ auf Kreta am 20. Februar 2024, vgl. hierzu z.B. die Informationen im Internet unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article250178950/Hessen-Fregatte-im-Roten-Meer-Gefaehrlichster-Einsatz-der-Marine-seit-Jahrzehnten.html> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); sowie unter: <https://www.deutschlandfunk.de/pistorius-gefaehrlichster-einsatz-der-bundeswehr-seit-jahrzehnten-102.html> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

3 Vgl. hierzu sowie zu den in diesem Zusammenhang seit dem 19. Oktober 2023 auch durch Kriegsschiffe der USA und des Vereinigten Königreichs ergriffenen militärischen Abwehrmaßnahmen u.a. *Pedrozo*, International Law Studies 103 (2024), 49 (50 f.) („On October 19, 2023, USS *Carney* (DDG 64) successfully intercepted three missiles and fifteen unmanned aerial vehicles (drones) in international airspace over a period of nine hours as the ship sailed north along the Red Sea. The projects were likely launched by Houthi rebels to attack targets in Israel. The missiles and drones were shot down by the U.S. guided-missile destroyer with SM-2 surface-to-air missiles. There is no evidence that the rebels were targeting the U.S. warship or any other U.S. asset in the area.”) (Hervorhebung im Original); US Warship Shoots Down Missiles and Drones Over the Red Sea, The Maritime Executive, 19 October 2023, erhältlich im Internet unter: <https://maritime-executive.com/article/us-warship-shoots-down-missiles-and-drones-over-the-red-sea> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Nowrot*, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung, 9 ff.

4 Vgl. zu diesen Vorfällen und militärischen Maßnahmen beispielsweise *Kraska*, Lawfare vom 2. Januar 2024; *Pedrozo*, International Law Studies 103 (2024), 49 (51 ff.), m.w.N.

dem 11. Januar 2024 durchgeführt haben. Ziel dieser letztgenannten militärischen Maßnahmen sind dabei unter anderem Raketenabschussrampen und Radarstellungen in dem von den Huthi kontrollierten Gebiet im Jemen gewesen.[5] Insgesamt kam es bis Anfang April 2024 bislang zu mehr als sechzig Angriffen der Huthi auf Handelsschiffe und Kriegsschiffe in der Region.

Dem Zweck des Schutzes von Handelsschiffen und der Sicherung der Freiheit der Schifffahrt in der Umgebung der Meerenge von Bab el-Mandab diente auch der vorliegend im Zentrum des Analysefokus stehende Einsatz der deutschen Fregatte „Hessen“ im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES. Die in diesem Kontext von diesem Kriegsschiff ergriffenen militärischen Maßnahmen betrafen dabei beispielsweise einen Geleitschutz für zahlreiche Handelsschiffe, den Abschuss zweier Drohnen der Huthi am 27. Februar 2024, die Zerstörung einer Überwasserdrohne der Huthi am 21. März 2024, welche gegen einen zivilen Schleppverband im Roten Meer gerichtet war, sowie den Abschuss eines gegen ein Frachtschiff gerichteten Flugkörpers der Huthi am 6. April 2024.

Durch diese militärischen Aktivitäten ist nicht nur der aktuelle und zweifelsohne facettenreiche Nahostkonflikt um eine weitere Facette gleichsam reicher geworden. Vielmehr bildet der Einsatz der „Hessen“ im Rahmen der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES auch ein anschauliches aktuelles Beispiel für die normative Einbindung von Kampfeinsätzen der Bundeswehr im Ausland in die Rechtsordnungengemeinschaft des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union sowie deutschen Verfassungsrechts.[6] Diese Wahrnehmungsperspektive soll im Rahmen der nachfolgenden Betrachtungen näher verdeutlicht werden.

B. Völkerrechtliche Betrachtungsperspektiven

I. Internationalrechtliche Rahmenbedingungen: Zum völkerrechtlichen Status der Huthi und des von ihnen beherrschten Territoriums

Im Sinne eines Ausgangspunkts für die völkerrechtlichen Betrachtungsperspektiven zum Einsatz der Fregatte „Hessen“ im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES erscheint es – nicht zuletzt im Hinblick auf die Ermittlung der anwendbaren Regelungen der internationalen Rechtsordnung – angezeigt, im Sinne einer Konturierung der internationalrechtlichen Rahmenbedingungen zunächst eine völkerrechtliche Einordnung der beteiligten Akteure und Territorien vorzunehmen. Diese gebotene Kategorisierung fällt dabei bezogen auf die meisten

5 Vgl. in diesem Zusammenhang unter anderem Letter dated 12 January 2024 from the Permanent Representative of the United States of America to the United Nations addressed to the President of the Security Council, UN Doc. S/2024/56 vom 15 Januar 2024; Letter dated 12 January 2024 from the Permanent Representative of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the United Nations addressed to the President of the Security Council, UN Doc. S/2024/55 vom 15. Januar 2024. Für eine völkerrechtliche Bewertung dieser Luftangriffe vgl. beispielsweise *Talmon*, GPIL – German Practice in International Law vom 23. Januar 2024; *Fink*, EJIL: Talk! vom 26. Januar 2024; *Buchan*, Articles of War vom 31. Januar 2024; *Svicevic*, Articles of War vom 6. Februar 2024; *Nowrot*, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung, 18 ff.

6 Allgemein und eingehender zur Ordnungsidee einer Rechtsordnungengemeinschaft des innerstaatlichen, supranationalen und internationalen Rechts vgl. bereits *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungengemeinschaft, 598 ff., m.w.N.

relevanten Wirkungseinheiten auch vergleichsweise leicht. Bei Akteuren wie beispielsweise der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien sowie den Flaggenstaaten der von den Angriffen der Huthi betroffenen Handelsschiffe handelt es sich zweifelsohne um souveräne Staaten. Gleiches gilt für die Republik Jemen als einem weiteren Mitglied der Vereinten Nationen, obgleich in diesem Land seit nunmehr bereits über zehn Jahren ein Bürgerkrieg herrscht, an dem bekanntermaßen immer wieder auch andere Staaten beteiligt waren und sind.[7]

Gerade im Kontext solcher Bürgerkriege kommt es dabei gelegentlich zu Situationen, in denen gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Regierung des Staates herrschen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn mehrere miteinander politisch und militärisch konkurrierende Organisationen und Gruppierungen jeweils den Status als Regierung und damit die legitime Ausübung der Regierungsgewalt für sich beanspruchen. In diesem Zusammenhang ist vorliegend zu konstatieren, dass die jemenitische Bewegung und Organisation der Huthi bislang keine nennenswerte internationale Anerkennung als Regierung des Jemen erfahren hat.[8] Dies zeigt sich auch beispielsweise an dem Umstand, dass der UN-Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Resolutionen lediglich von den Huthi als Gruppierung bzw. terroristische Vereinigung spricht und überdies in einigen dieser Resolutionen seine Unterstützung für den legitimen Präsidenten bzw. die legitime Regierung des Jemen zum Ausdruck bringt.[9] Vielmehr bildet seit April 2022 der Presidential Leadership Council unter der Führung von *Rashad Muhammad al-Alimi* die international anerkannte Spitze der Exekutive im Jemen.

Obgleich die Huthi somit richtigerweise nicht als die Regierung des Jemen angesehen werden können, stellt sich gleichwohl die Frage ihres völkerrechtlichen Status bzw. der entsprechenden Qualifizierung des von ihnen aktuell beherrschten Territoriums. Hierbei ist, wie der letztgenannte Aspekt bereits indiziert, insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Huthi seit ca. zehn Jahren eine im Wesentlichen effektive Kontrolle über rund ein Drittel des Staatsgebietes des Jemen einschließlich der Hauptstadt Sanaa ausüben. Schon vor dem Hintergrund dieser über einen längeren Zeitraum gefestigten territorialen Basis erscheint es dabei einerseits nicht (mehr) sehr naheliegend, die Huthi aus völkerrechtlicher Perspektive als einen gleichsam „normalen“ privaten, transnational agierenden Gewaltakteur wie beispielsweise Al-Qaida zu qualifizieren.[10] Andererseits spricht bereits der Umstand, dass das von den Huthi beherrschte Territorium weder von den staatlichen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft als eigenständiger Staat anerkannt worden ist,[11] noch das Huthi-Regime bislang überhaupt den Willen

7 Zu den Hintergründen und der Entwicklung des Konflikts im Jemen vgl. statt vieler *AlDailami*, Jemen – Der vergessene Krieg, 78 ff.; *Schwager*, Die militärische Intervention im Jemen, 12 ff.; *Tzimas*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 78 (2018), 147 (172 ff.); *Transfeld*, SWP-Aktuell, Nr. 3, Januar 2022, 1 ff.; UN, Final Report of the Panel of Experts on Yemen established pursuant to Security Council Resolution 2140 (2014), UN Doc. S/2023/833 vom 2. November 2023, Rn. 1 ff., jeweils m.w.N.

8 Allgemein und eingehender zur Anerkennung von Regierungen aus völkerrechtlicher Perspektive siehe beispielsweise *Crawford*, Brownlie’s Principles of Public International Law, 141 ff.; *Peters/Petrig*, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 48 ff.; *Shaw*, International Law, 385 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 185 ff.

9 Vgl. exemplarisch UN SC Res. 2216 (2015) vom 14. April 2015; UN SC Res. 2624 (2022) vom 28. Februar 2022, Rn. 1 („the Houthi terrorist group“); UN SC Res. 2722 (2024) vom 10. Januar 2024.

10 So aber wohl beispielsweise noch UN SC Res. 2624 (2022) vom 28. Februar 2022, Rn. 1 („the Houthi terrorist group“); in diese Richtung jetzt auch unter anderem *Pedrozo*, International Law Studies 103 (2024), 49 (67 f.).

11 Zur Diskussion über die Relevanz einer internationalen Anerkennung für das Vorliegen von Staatsqualität vgl. statt vieler *Crawford*, Brownlie’s Principles of Public International Law, 134 ff.; *Talmon*, British Yearbook of International Law 75 (2004), 101 ff.; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 52 ff.; *Orakhelashvili*, Akehurst’s Modern Introduction to International Law, 97 ff.; *Grant*, The Recognition of States, 19 ff.; *Henriksen*, International Law, 61 *et seq.*; *Hillgruber*, European Journal of International Law 9 (1998), 491 ff. In Bezug auf die insgesamt uneinheitlichen Staatenpraxis zu dieser Frage siehe exemplarisch *Jennings/Watts*, Oppenheim’s International Law, Bd. I, Introduction and Part 1, 129 (“state practice is inconclusive and may be rationalised either way”); *Shaw*, International Law, 380 (“Practice over the last century or so is not unambiguous, […].”).

zum Ausdruck gebracht hat, einen vom Jemen unabhängigen Staat anzustreben,[12] ersichtlich gegen die Annahme des Vorliegens von Staatsqualität im hier interessierenden Zusammenhang.

Vielmehr ist es nach hier vertretener Auffassung angezeigt, dem von den Huthi effektiv kontrollierten Territorium, ebenso wie beispielsweise dem Gaza-Streifen unter der Herrschaft der Hamas, den völkerrechtlichen Status eines stabilisierten De facto-Regimes zuzuerkennen.[13] Hierbei handelt es sich um territoriale Herrschaftsgebilde, deren Staatsqualität unter anderem mangels entsprechender Anerkennung durch einen substantiellen Teil der internationalen Staatengemeinschaft zumindest umstritten ist. Stabilisierte De facto-Regime entstehen regelmäßig – aber, wie nicht zuletzt das Beispiel des Huthi-Regimes verdeutlicht, nicht notwendigerweise – als Resultat nicht gänzlich erfolgreicher, nonkonsensualer Sezessionsbestrebungen, in deren Folge die Aufständischen über einen oftmals sehr langen Zeitraum hinweg die effektive Herrschaftsgewalt über einen Gebietsteil eines bestehenden Staatsverbandes ausüben, ohne dass dieser Zustand von dem betroffenen Staat und der Mehrheit der anderen Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft im Sinne der Bildung eines neuen Staates anerkannt wird.[14] Weitere aktuelle Beispiele bilden Abchasien, Somaliland, Taiwan, Transnistrien und die Türkische Republik Nordzypern.

Die Qualifizierung des Huthi-Regimes als stabilisiertes De facto-Regime hat nicht nur zur Folge, dass es sich um ein mit völkerrechtlicher Vertragsschlussfähigkeit ausgestattetes partielles Völkerrechtssubjekt handelt.[15] Aus diesem Status folgt unter anderem auch die Verpflichtung zur Beachtung und zum Schutz der international anerkannten Menschenrechte[16] sowie die Bindung an das Deliktsregime der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.[17] Schließlich – und dieser Gesichtspunkt sollte gerade im vorliegenden Kontext keineswegs ungenannt bleiben – sind stabilisierte De facto-Regime nach ganz überwiegender und richtiger Auffassung auch in der Weise in das Recht der internationalen Friedenssicherung integriert, dass sie – jedenfalls im Verhältnis zu Drittstaaten[18] – durch das in Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)[19] völkervertragsrechtlich normierte sowie darüber hinaus, und in dieser Rechtsgestalt

12 Zum Willen, ein Staat zu sein, als Kriterium für Staatlichkeit im Völkerrecht siehe unter anderem *Crawford*, The Creation of States in International Law, 156.

13 So jetzt auch in Bezug auf die Huthi im Jemen z.B. *Beham*, NJW 2024, 1159 (1163).

14 Allgemein zu stabilisierten De facto-Regimen aus völkerrechtlicher Perspektive vgl. statt vieler *Frowein*, De Facto Regime, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Gornig*, Völkerrecht, § 20, Rn. 1 ff.; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 33 f.; *Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 94 f.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 7, Rn. 48 ff.; *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 2, Rn. 14 ff.; sowie grundlegend *Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1 ff.

15 So generell bezogen auf stabilisierte De facto-Regime auch beispielsweise *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 303 f.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 7, Rn. 51; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, §§ 405 f.; *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 2, Rn. 16; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 69; *Kämmerer*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 1 (67); *Doehring*, Völkerrecht, 114 f.; *Gornig*, Völkerrecht, § 20, Rn. 6; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 11, Rn. 15; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 34.

16 Hierzu exemplarisch *Schoiswohl*, Status and (Human Rights) Obligations, 214 ff.; *ders.*, Austrian Review of International and European Law 6 (2001), 45 ff.; *Lisenco/Nowrot/Shchukina*, Human Rights in Times of Health Emergencies, 20, jeweils m.w.N.

17 So auch unter anderem *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, § 406; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 304; *Balekjian*, Die Effektivität, 150 ff.; *Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 71 ff.; *Fischer*, in: Bröhmer u.a. (Hrsg.), Festschrift Ress, 77 (90); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 11, Rn. 15; *Heuser*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 49 (1989), 335 (339); *Schoiswohl*, Austrian Review of International and European Law 6 (2001), 45 (64 ff.); *ders.*, Status and (Human Rights) Obligations, 256 ff.; *Wolfrum/Philipp*, in: von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 145 (155).

18 Siehe hierzu beispielsweise auch *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 55, Rn. 29.

19 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: Documents of the United Nations Conference on International Organization, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 431; mit nachfolgender Änderung, abgedruckt in: BGBl. 1974 II, 769.

gerade auch für stabilisierte De facto-Regime relevante, Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende völkerrechtliche Gewaltverbot[20] geschützt sind, aber durch dieses zentrale Grundprinzip der heutigen Völkerrechtsordnung auch selbst als Pflichtenadressat rechtlich gebunden werden.[21]

II. Völkerrechtliche Zulässigkeit des Schutzes und der Verteidigung von Handelsschiffen gegen Angriffe der Huthi durch die Fregatte „Hessen“

Im Lichte dieser übergreifenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen gilt es nunmehr der Frage nachzugehen, ob die von der deutschen Fregatte „Hessen“ während ihrer Mitwirkung an der Operation EUNAVFOR ASPIDES im Zeitraum von Februar bis April 2024 in den Seegebieten um die Meerenge Bab el-Mandab ergriffenen militärischen Maßnahmen[22] zum Schutz und zur Verteidigung von Handelsschiffen gegen Angriffe der Huthi im Einklang mit den normativen Vorgaben der internationalen Rechtsordnung standen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass es sich bei Bab el-Mandab aus der Perspektive des internationalen Seerechts um eine internationale Meerenge – also ein natürliches Seegebiet geringer Breite, welches der internationalen Schifffahrt dient[23] – handelt, welche die Voraussetzungen des Art. 37 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[24] (SRÜ) erfüllt[25] und auf die vor diesem Hintergrund das

20 Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 816 ff.; *Bothe*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 893 (902 ff.); *Klabbers*, International Law, 203 ff.; *Gill/Tibori-Szabo*, The Use of Force, 57 ff.; *Gray/Sanger*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 592 (594 ff.); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 425 ff.; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 14 ff., jeweils m.w.N.

21 Vgl. hierzu auch beispielsweise *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, § 406; *Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 69; *ders.*, De Facto Regime, Rn. 4 f., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 69, 1053, 1134; *Bothe*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 893 (912); *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 29; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 29, Rn. 3; *Wolfrum/Philipp*, in: von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 145 (155); *Neuhold*, Internationale Konflikte, 75 f.; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 34; *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 581 ff.; *Dörr*, Use of Force, Prohibition of, Rn. 21, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Krajewski*, Völkerrecht, § 7, Rn. 51; *Fischer*, in: Bröhmer u.a. (Hrsg.), Festschrift Ress, 77 (90); *Gornig*, Völkerrecht, § 20, Rn. 6; skeptisch jedoch unter anderem *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten, 754 ff.

22 Vgl. zu diesen Maßnahmen im Einzelnen bereits *supra* unter A.

23 Vgl. zu diesem Verständnis internationaler Meerengen auch z.B. *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 41, Rn. 2; *Lapidoth*, Straits, International, Rn. 1, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *López Martín*, International Straits, 41 ff.; *Churchill/Lowe/Sander*, The Law of the Sea, 167; siehe auch bereits IGH, *Corfu Channel Case* (UK v. Albania), ICJ-Reports 1949, 4 (28).

24 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, abgedruckt in: BGBl. 1994 II, 1799.

25 So auch bezogen auf Bab el-Mandab unter anderem bereits *Lapidoth*, Red Sea, Rn. 24, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024). Allgemein und eingehender zu den Voraussetzungen des Art. 37 SRÜ vgl. z.B. *Jia*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 37, Rn. 6 ff.; *Caminos/Cogliati-Bantz*, The Legal Regime of Straits, 41 ff.; *Tanaka*, The International Law of the Sea, 124 ff.; *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 164 ff.; *Burke/DeLeo*, Yale Journal of World Public Order 9 (1983), 389 (402); *Schachte/Bernhardt*, Virginia Journal of International Law 33 (1993), 527 (538 ff.).

Rechtsregime der Art. 38 ff. SRÜ Anwendung findet.[26] Diese völkerrechtlichen Regelungen für internationale Meerengen im Sinne des Art. 37 SRÜ sind aus der Perspektive der Freiheit der Schifffahrt betrachtet gleichsam zwischen den auf Küstenmeere anwendbaren Vorschriften der Art. 17 ff. SRÜ sowie dem Regelungsregime für die Hohe See gemäß der Art. 86 ff. SRÜ liegend zu verorten. Einerseits gewährt das Völkerrechtsregime der Art. 38 ff. SRÜ für die Flaggenstaaten von Schiffen erheblich weitergehende Rechte und Freiheiten als das Konzept der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer gemäß der Art. 17 ff. SRÜ.[27] Andererseits sehen die Vorschriften für internationale Meerengen im Sinne des Art. 37 SRÜ aber weitergehende Einschränkungen als im Falle der Schifffahrt auf der Hohen See gemäß der Art. 86 ff. SRÜ vor.[28]

Den Kern dieses Sonderrechtsregimes für internationale Meerengen wie Bab el-Mandab bildet dabei das Recht auf Transitdurchfahrt gemäß Art. 38 Abs. 1 SRÜ für alle Schiffe sowie Luftfahrzeuge. Dies gilt nicht nur für Handelsschiffe, sondern nach wohl ganz überwiegender und zutreffender Auffassung auch für Kriegsschiffe jeglicher Art.[29] Unter Transitdurchfahrt wird in diesem Zusammenhang auf der Basis der Legaldefinition des Art. 38 Abs. 2 SRÜ „die in Übereinstimmung mit diesem Teil [des SRÜ] erfolgende Ausübung der Freiheit der Schiffahrt und des Überflugs lediglich zum Zweck des ununterbrochenen und zügigen Transits durch die Meerenge“ verstanden.[30] Mit diesem Recht auf Transitdurchfahrt korrespondiert die in Art. 38 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2 und Art. 44 SRÜ normierte Verpflichtung der Anliegerstaaten einer internationalen Meerenge, die Transitdurchfahrt für Handels- und Kriegsschiffe nicht zu behindern, nicht auszusetzen, nicht zu verweigern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.[31]

Diese völkervertragsrechtlichen Regelungen für internationale Meerengen im Sinne des Art. 37 SRÜ sind für die Republik Jemen als Vertragspartei des SRÜ[32] unmittelbar verbindlich. Fraglich – und im vorliegenden Zusammenhang ersichtlich auch relevant – ist aber, ob dieser

26 Allgemein zu dem auf internationale Meerengen im Sinne des Art. 37 SRÜ anwendbaren Rechtsregime siehe beispielsweise *Jia*, The Regime of Straits, 129 ff.; *López Martín*, International Straits, 109 ff.; *Tanaka*, The International Law of the Sea, 131 ff.; *Proelß*, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 553 (597 f.); *Churchill/Lowe/Sander*, The Law of the Sea, 171 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 41, Rn. 9 ff. Zur historischen Entwicklung dieses völkerrechtlichen Regimes vgl. überdies *López Martín*, International Straits, 1 ff.; *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 158 ff., m.w.N.

27 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits statt vieler *Crawford*, Brownlie’s Principles of Public International Law, 303; *Orakhelashvili*, Akehurst’s Modern Introduction to International Law, 169 f.; *Mahmoudi/Ratcovich Leopardi*, Transit Passage, Rn. 20 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Birkner*, Die Durchfahrtsrechte von Handels- und Kriegsschiffen, 129 ff.; *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 169.

28 *Mahmoudi/Ratcovich Leopardi*, Transit Passage, Rn. 4, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

29 So bereits statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 51; *ders.*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 41, Rn. 10; *Proelß*, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 553 (597); *Gornig*, Völkerrecht, § 87, Rn. 15; *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 171. Zur Definition und dem völkerrechtlichen Status von Kriegsschiffen vgl. unter anderem die Art. 29 ff. SRÜ sowie beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, Warships, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Barnes*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 29, Rn. 1 ff.

30 Eingehender zum Recht auf Transitdurchfahrt gemäß Art. 38 SRÜ vgl. unter anderem *Jia*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 38, Rn. 1 ff.; *Mahmoudi/Ratcovich Leopardi*, Transit Passage, Rn. 13 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

31 Zu den Rechten und Pflichten der Anliegerstaaten auf der Grundlage der Art. 38 ff. SRÜ siehe eingehender *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 171 ff.; *Jia*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 44, Rn. 1 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 41, Rn. 13 f.

32 Für eine Übersicht der Vertragsparteien des SRÜ vgl. die Informationen im Internet unter: <https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXI-6&chapter=21&Temp=mtdsg3&clang=_en> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Befund auch auf das stabilisierte De facto-Regime der Huthi[33] Anwendung findet. Zugunsten einer solchen Annahme könnte hier der Rechtsgedanke über die prinzipielle Fortgeltung von völkerrechtlichen Verträgen, die einen territorialen Bezug aufweisen und auch als radizierte Verträge bezeichnet werden,[34] wie er in Art. 12 der Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträge vom 23. August 1978 kodifiziert ist[35] und überdies als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts Geltung beansprucht,[36] angeführt werden. Selbst wenn nicht alle Leserinnen und Leser dieser Argumentation zu folgen bereit seien sollten, so hat das Recht auf Transitdurchfahrt in Bezug auf internationale Meerengen nach richtigerweise zunehmend vertretener Auffassung mittlerweile auch den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt[37] und ist zumindest in dieser normativen Gestalt auch auf stabilisierte De facto-Regime wie das Regime der Huthi anwendbar. Vor diesem Hintergrund stellen die aktuellen Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe in der Meerenge Bab el-Mandab also zweifelsohne eine nach Art. 38 Abs. 1 und Art. 44 SRÜ bzw. nach Völkergewohnheitsrecht unzulässige Behinderung des Rechts auf Transitdurchfahrt dar.

Diese Behinderung des Rechts auf Transitdurchfahrt durch das Huthi-Regime gibt anderen Staaten jedoch – zumindest für sich genommen – prinzipiell nicht das Recht, auf diesen Verstoß gegen das Völkerrecht mit weiterreichenden militärischen Maßnahmen gegen die Huthi zu antworten.[38] Insofern sind die Staaten auf das Gebot und die Mittel der friedlichen Streitbeilegung gemäß Art. 2 Ziff. 3 sowie Art. 33 Abs. 1 UN-Charta verwiesen,[39] welche gleichsam

33 Siehe zu dieser Qualifizierung bereits *supra* unter B.I.

34 Eingehender zu radizierten Verträgen im Recht der Staatennachfolge *Zimmermann*, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 451 ff., m.w.N.

35 Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties of 23 August 1978, erhältlich im Internet unter: <https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXIII-2&chapter=23&clang=_en> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

36 So z.B. IGH, *Case Concerning the Gabcikovo-Nagymaros Project*, (Ungarn v. Slowakei), ICJ-Reports 1997, 7 (71 f.); *Krajewski*, Völkerrecht, § 7, Rn. 77; *Zimmermann/Devaney*, State Succession in Treaties, Rn. 17, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

37 So unter anderem auch bereits *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 41, Rn. 4; *Lapidoth*, Straits, International, Rn. 16, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 11 f.; *Mahmoudi/Ratcovich Leopardi*, Transit Passage, Rn. 37, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); weiterhin skeptisch demgegenüber z.B. *Orakhelashvili*, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 170; *Tanaka*, The International Law of the Sea, 134; *Graf Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 179; *Jia*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 38, Rn. 3; vgl. auch *Lott/Kawagishi*, Ocean Development & International Law 53 (2022), 123 (132) („It is not clear if the right of transit passage forms part of customary international law.“); sowie *Shaw*, International Law, 494 („It is unclear whether the right of transit passage has passed into customary law. Practice is as yet ambiguous.“), jeweils m.w.N. Etwas ambivalent auch beispielsweise *Evans/Lewis*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 629 (641) (“However, its customary status has long been challenged […] and remains unclear, although State practice increasingly reflects these provisions.”).

38 Vgl. in aller Deutlichkeit auch beispielsweise *Stein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschning, 487 (490) („Das heißt nicht, daß die Kriegsmarine der Handelsmarine ohne weiteres den Weg freischießen darf […].“); ebenso unter anderem Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 16 ff.

39 Ausführlicher zu den einzelnen Mitteln friedlicher Streitbeilegung im Völkerrecht vgl. u.a. *Merrills/de Brabandere*, Merrills' International Dispute Settlement, 38 ff.; *Tanaka*, The Peaceful Settlement of International Disputes, 29 ff.; *de Brabandere*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 528 (533 ff.); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 59, Rn. 6 ff.; *Shaw*, International Law, 882 ff.; C*ollier/Lowe*, The Settlement of Disputes in International Law, 20 ff.; im Hinblick auf die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung als einem der Grundprinzipien der heutigen Völkerrechtsordnung allgemein überdies statt vieler *Krajewski*, Völkerrecht, § 8, Rn. 43 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 832 ff.

naturgemäß eine enge Verbindung im Sinne eines Komplementärverhältnisses[40] zum völkerrechtlichen Gewaltverbot aufweisen. Überdies besteht die Möglichkeit, Gegenmaßnahmen bzw. Repressalien ohne militärischen Charakter beispielsweise in Gestalt von unilateralen Wirtschaftssanktionen zu erlassen.[41]

Diese rechtlichen Einschränkungen in Bezug auf die Reaktionsmöglichkeiten anderer Staaten folgen bereits aus dem völkervertragsrechtlich in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta normierten und überdies völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Gewaltverbot selbst. Darüber hinaus – wenngleich mit dem Vorgenannten sehr eng verbunden – stellen sie gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. b SRÜ aber auch speziell im Kontext internationaler Meerengen eine Verpflichtung für die das Recht auf Transitdurchfahrt in Anspruch nehmenden (Kriegs-)Schiffe dar. Nach dieser Vorschrift müssen Schiffe sich bei Ausübung des Rechts auf Transitdurchfahrt „jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Meerengenanliegerstaats gerichtet ist oder sonst die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts verletzt“.[42] Als mit diesen Vorgaben noch vereinbar wird dabei richtigerweise unter anderem ein militärischer Geleitschutz von Handelsschiffen in internationalen Meerengen im Sinne eines bloßen Begleitens durch Kriegsschiffe angesehen.[43] Demgegenüber ist jedoch namentlich der Einsatz von militärischer Waffengewalt in diesen zum Küstenmeer eines Anrainerstaates gehörenden Seegebieten, wie von der deutschen Fregatte „Hessen“ im Operationszeitraum ebenfalls vorgenommen, grundsätzlich nicht mehr als Transitdurchfahrt im Sinne der Art. 38 ff. SRÜ zu qualifizieren und damit prima facie völkerrechtswidrig. Vielmehr liegt es prinzipiell ausschließlich in der Zuständigkeit des jeweiligen Anrainerstaates, entsprechende Angriffe auf Handelsschiffe in der Meerenge zu verhindern bzw. die gebotenen Abwehrmaßnahmen einzuleiten.[44]

Im Lichte dieses Befundes stellt sich also nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von der „Hessen“ ergriffenen militärischen Maßnahmen wie dem Abschuss von Flugkörpern und Überwasserdrohnen der Huthi notwendigerweise die Frage nach einer völkerrechtlichen Rechtfertigung für diese Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass vorliegend dem System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen mit dem UN-Sicherheitsrat als seinem institutionellen Zentrum aktuell keine praktische Relevanz zukommt. Zwar kann der UN-Sicherheitsrat, im Sinne einer Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot, nach vielfach vertretener und zutreffender Auffassung in Wahrnehmung seiner Kompetenzen gemäß Kapitel VII UN-Charta – nach Feststellung des Vorliegens einer Friedensbedrohung, eines Bruchs des Friedens bzw. einer Angriffshandlung gemäß Art. 39 UN-Charta – auf der Grundlage von Art. 42 S. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 UN-Charta einzelne oder auch alle Mitglieder der Vereinten Nationen zur Anwendung militärischer

40 So beispielsweise schon *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 834.

41 Allgemein hierzu statt vieler *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 425 ff.; *White*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 501 (504 ff.); *Krajewski*, Völkerrecht, § 6, Rn. 58 ff.; *Dörr*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 30, Rn. 41 ff., jeweils m.w.N.

42 Eingehender zum Regelungsgehalt dieser Vorschrift *Jia*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 39, Rn. 4 ff.

43 So auch z.B. *Ulfstein*, EJIL: Talk! vom 27. August 2019; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 15; *Stein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschning, 487 (490); *Stephens/Skousgaard*, Naval Demonstrations and Manoeuvres, Rn. 9, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

44 In diesem Sinne beispielsweise schon *Heintschel von Heinegg*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 65; *Ulfstein*, EJIL: Talk! vom 27. August 2019; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 16 f.

Gewalt autorisieren[45] und hat dies in den vergangenen Jahrzehnten bekanntermaßen auch bereits verschiedentlich so praktiziert.[46] Im vorliegenden Kontext ist jedoch zu konstatieren, dass sich die von der Fregatte „Hessen“ gegen die Huthi ergriffenen militärischen Maßnahmen nicht auf eine entsprechende Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat stützen können. Eine solche Ermächtigung findet sich insbesondere auch nicht in der – nicht einmal auf der Grundlage von Kapitel VII UN-Charta angenommenen und vorliegend allein thematisch einschlägigen – Resolution 2722 (2024) des UN-Sicherheitsrates vom 10. Januar 2024,[47] auf die sogleich noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird.

Schon angesichts des Umstandes, dass die von der Fregatte „Hessen“ vorliegend ergriffenen militärischen Maßnahmen offensichtlich primär dem Schutz von Handelsschiffen anderer Staaten gegen Angriffe der Huthi dienten, verdient vorliegend jedoch weiterhin das nach zutreffender Auffassung[48] ebenfalls als Rechtfertigungsgrund zu qualifizierende Recht auf kollektive Selbstverteidigung, welches sowohl in Art. 51 UN-Charta seine völkervertragsrechtliche Grundlage findet, als auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann,[49] zumindest eine nähere Betrachtung. Dabei kommt zunächst dem Begriff des bewaffneten Angriffs als Voraussetzung für die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts regelmäßig eine Schlüsselfunktion für die Feststellung einer nach Art. 51 UN-Charta gerechtfertigten Anwendung militärischer Gewalt zu.[50]

In diesem Zusammenhang muss im vorliegenden Kontext allerdings nicht weiter auf die namentlich seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA sehr intensiv und kontrovers diskutierte Thematik – und hiermit zusammenhängenden völkerrechtlichen Fragestellungen – eingegangen werden, ob auch die entsprechenden Handlungen von nichtstaatlichen Gewaltakteuren wie privaten terroristischen Gruppierungen für sich genommen einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta darstellen können bzw. unter welchen Voraussetzungen solche nichtstaatlichen Gewaltakte einem Staat zurechenbar sind oder in

45 Allgemein hierzu sowie zu den Hintergründen für diesen Autorisierungsansatz vgl. statt vieler *Sarooshi*, The United Nations and the Development of Collective Security, 142 ff.; *Chesterman*, Just War or Just Peace?, 163 ff.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 9, Rn. 61 ff.; *Gray*, International Law and the Use of Force, 341 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1066 ff.; *Henderson*, The Use of Force, 153 ff.; *Krisch*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 42, Rn. 8 ff.; *Tietje/Nowrot*, in: de Nève/Dobner/Göhlert/Wolf (Hrsg.), Terror, Krieg und die Folgen, 185 (203 ff.); *Gray/Sanger*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 592 (613 ff.); *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 57, Rn. 20 ff.; *Hernández*, International Law, 367 ff.; *Nowrot/Schabacker*, American University International Law Review 14 (1998), 321 (352 ff.); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 54, Rn. 13 ff.; *Blokker*, European Journal of International Law 11 (2000), 541 ff.

46 Exemplarisch sei hier verwiesen auf UN SC Res. 678 (1990) vom 29. November 1990, Rn. 2 („*Authorizes* Member States co-operating with the Government of Kuwait, unless Iraq on or before 15 January 1991 fully implements, as set forth in paragraph l above, the above-mentioned resolutions, to use all necessary means to uphold and implement resolution 660 (1990) and all subsequent relevant resolutions and to restore international peace and security in the area; […].“) (Hervorhebung im Original); UN SC Res. 794 (1992) vom 3. Dezember 1992, Rn. 16; UN SC Res. 940 (1994) vom 31. Juli 1994, Rn. 4; UN Sec Res. 1973 (2011) vom 17. März 2011, Rn. 4 und 8.

47 So auch beispielweise Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und verfassungsrechtliche Aspekte des Konflikts im Roten Meer, WD 2 – 3000 – 006/24, Januar 2024, 8; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Angriffe der Huthi auf die Handelsschifffahrt im Roten Meer und im Golf von Aden sowie die Reaktionen der internationalen Staatengemeinschaft auf diese Gewalt – Sicherheitspolitische Implikationen, WD 2 – 3000 – 005/24, Januar 2024, 6.

48 Vgl. hierzu auch beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 56, Rn. 2; *Tietje/Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 44 (2002), 1 (5).

49 Zur Qualifizierung des Selbstverteidigungsrechts als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts siehe bereits statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (93 ff.); *Alexandrov*, Self-Defense Against the Use of Force in International Law, 93 ff.; *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 9 ff.; *Dinstein*, War, Aggression and Self-Defence, 198 f.

50 Ebenso statt vieler *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 16; *Tietje/Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 44 (2002), 1 (5); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 425 (444).

welchen Konstellationen die Aufenthaltsstaaten solcher privater Gewaltorganisationen gegen diese gerichtete militärische Maßnahmen durch Drittstaaten auf ihrem Territorium dulden müssen.[51] Aufgrund der sehr gut vertretbaren Qualifizierung des von den Huthi seit längerem effektiv kontrollierten Territoriums als ein stabilisiertes De facto-Regime und dem daraus folgenden internationalrechtlichen Status eines Schutz- und Verpflichtungsadressaten des völkergewohnheitsrechtlichen Gewaltverbots[52] ist zu konstatieren, dass das Huthi-Regime aus völkerrechtlicher Perspektive zweifelsohne grundsätzlich ein möglicher Urheber eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta sein kann, da die Stellung von stabilisierten De facto-Regimen sich auch insoweit als zumindest staatsähnlich darstellt, als entsprechende bewaffnete Angriffe unstrittig auch von Vertretern dieser internationalen Akteurskategorie ausgehen können.

Es fragt sich allerdings weiterhin, ob in dem hier interessierenden Zusammenhang überhaupt vom – notwendigen – Vorliegen eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta durch das stabilisierte De facto-Regime der Huthi ausgegangen werden kann. Im Prinzip kommen hierfür im vorliegenden Kontext der militärischen Maßnahmen der Fregatte „Hessen“ im Operationsgebiet zwei mögliche Anknüpfungspunkte in Betracht.

Der erste Gesichtspunkt betrifft die Behinderung des Rechts auf Transitdurchfahrt durch das Huthi-Regime in der internationalen Meerenge Bab el-Mandab im Widerspruch zu Art. 38 Abs. 1 und Art. 44 SRÜ bzw. entsprechenden völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen. Diesbezüglich ist im Vorgenannten allerdings schon festgestellt worden, dass dieser Verstoß gegen das Völkerrecht für sich genommen anderen Staaten im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots nicht das Recht gewährt, weitergehende militärische Maßnahmen gegen die Huthi zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die völkerrechtswidrige Behinderung des Rechts auf Transitdurchfahrt *per se* also auch keinen bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta darstellt.

Den zweiten Anknüpfungspunkt, der im vorliegenden Kontext möglicherweise von Relevanz ist, bilden die zahlreichen – mit Raketen, Drohnen, Hubschraubern und Patrouillenbooten

51 Exemplarisch hierzu aus der internationalen Rechtsprechung IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory* (United Nations), ICJ-Reports 2004, 136 (194) („Article 51 of the Charter thus recognizes the existence of an inherent right of self-defence in the case of armed attack by one State against another State. However, Israel does not claim that the attacks against it are imputable to a foreign State. […] Consequently, the Court concludes that Article 51 of the Charter has no relevance in this case.“); IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („Accordingly, the Court has no need to respond to the contentions of the Parties as to whether and under what conditions contemporary international law provides for a right of self-defence against large-scale attacks by irregular forces.“); IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (103 f.). Die Beiträge aus dem Schrifttum zu dieser Thematik sind mittlerweile mehr als Legion. Beispielhaft sei hier verwiesen auf *Tietje/Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 44 (2002), 1 (5 ff.); *König*, Die Bekämpfung von Terroristen und Piraten, 5 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1124 ff.; *Wandscher*, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, 127 ff., 179 ff.; *Delbrück*, Die Friedens-Warte 74 (1999), 139 (156); *ders.*, German Yearbook of International Law 44 (2001), 9 (15 f.); *Franck*, American Journal of International Law 95 (2001), 839 ff.; *Ruffert*, Zeitschrift für Rechtspolitik 35 (2002), 247 ff.; *Cassese*, European Journal of International Law 12 (2001), 993 ff.; *Tams*, European Journal of International Law 20 (2009), 359 (367 ff.); *Krajewski*, Archiv des Völkerrechts 40 (2002), 183 (187 ff.); *Starski*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 75 (2015), 455 ff.; *Tomuschat*, EuGRZ 28 (2001), 535 ff.; *Frowein*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 62 (2002), 879 ff.; *Lorenz*, Extraterritoriale Selbstverteidigung, 156 ff.; *Ruys*, ‘Armed Attack‘ and Article 51 of the UN Charter, 419 ff.; *Finke*, Archiv des Völkerrechts 55 (2017), 1 ff.; *Blokker/Dam-de Jong*, in: Rose u.a., Public International Law, 208 (226 f.); *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 31 ff.; *Epiney*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, 261 f.; *Bianchi*, German Yearbook of International Law 47 (2004), 343 (374 ff.); *Wolf*, Die Haftung der Staaten, 455 f.; *Stahn*, in: Walter u.a. (Hrsg.), Terrorism as a Challenge, 827 (848 ff.); *Kreß*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht, 152 f.; *Bruha/Tams*, in: Dicke u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Jost Delbrück, 85 (87 ff.); *Bruha/Bortfeld*, Vereinte Nationen 49 (2001), 161 ff.; *Hernández*, International Law, 355 ff.; *Bajrami*, Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure, 13 ff.; *Dau*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, 55 ff., jeweils m.w.N.

52 Vgl. zu diesen Aspekten bereits *supra* unter B.I.

durchgeführten – Attacken der Huthi auf Handelsschiffe seit Mitte November 2023. Zwar sind diese ungerechtfertigten Angriffe auf Handelsschiffe anderer Staaten mit militärischen Mitteln zweifelsohne als ein Verstoß gegen das völkervertragsrechtlich sowie völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Gewaltverbot durch das stabilisierte De facto-Regime der Huthi zu qualifizieren. Gleichwohl ist bekanntermaßen nach ganz überwiegend vertretener – und zutreffender – Auffassung nicht jeder Verstoß gegen das Gewaltverbot auch gleichsam automatisch bereits als ein bewaffneter Angriff im Sinne des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts anzusehen. Vielmehr ist dieses Tatbestandsmerkmal des Art. 51 UN-Charta grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn ein in Bezug auf sein Ausmaß und die von ihm ausgehenden Wirkungen in besonderer Weise qualifizierter Verstoß gegen das Gewaltverbot vorliegt. Der Begriff des bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta ist also enger als derjenige der verbotenen Gewaltanwendung im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.[53]

Ob vor diesem Hintergrund das unberechtigte militärische Vorgehen gegen ein oder mehrere private Handelsschiffe anderer Staaten prinzipiell – oder zumindest unter bestimmten qualifizierten Umständen – das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht zu aktivieren in der Lage ist, wird in der Staatenpraxis und Völkerrechtslehre ebenfalls bekanntermaßen nicht ganz einheitlich beantwortet.[54] Teilweise wird davon ausgegangen, dass bereits ein entsprechendes Vorgehen gegen ein einziges Handelsschiff einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta darstellen kann.[55] Demgegenüber findet sich aber auch die Auffassung, dass allenfalls eine militärische Gewaltanwendung gegenüber zahlreichen Handelsschiffen bzw. der gesamten Handelsflotte eines anderen Staates das Recht auf Selbstverteidigung auslöst.[56] Die besseren Gründe sprechen sicherlich dafür, in der vorliegenden Konstellation kontinuierlicher, fortgesetzter Gewaltaktivitäten der Huthi gegen zahlreiche Handelsschiffe mit verschiedensten militärischen Mitteln vom Vorliegen eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta auszugehen.

Im Ergebnis kann diese Frage hier jedoch offenbleiben. Das Recht auf individuelle Selbstverteidigung steht nämlich anerkanntermaßen nur den Flaggenstaaten der hiervon betroffenen Handelsschiffe zu. Eine solche Ausübung des Selbstverteidigungsrechts durch die Flaggenstaaten ist vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen.[57] Die Ausübung eines Rechts auf kollektive

53 Vgl. hierzu auch statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (101 ff.); IGH, *Case Concerning Oil Platforms* (Iran v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 2003, 161 (186 f.); *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 20 f.; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 45, Rn. 2 ff.; *Bothe*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 893 (915 f.); *Krajewski*, Völkerrecht, § 9, Rn. 86; *Blokker/Dam-de Jong*, in: Rose u.a., Public International Law, 208 (223 f.).

54 Vgl. zu dieser im Grundsatz seit längerer Zeit geführten Diskussion z.B. *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 27; *Lerche*, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, 73 ff.; *Ochoa-Ruiz/Salamanca-Aguado*, European Journal of International Law 16 (2005), 499 (510 ff.); siehe zu dieser Fragestellung auch IGH, *Case Concerning Oil Platforms* (Iran v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 2003, 161 (186 ff.).

55 So wohl unter anderem *Gray*, International and Comparative Law Quarterly 40 (1991), 464 (469); *Greenwood*, Self-Defence, Rn. 22 f., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Raab*, Leiden Journal of International Law 17 (2004), 719 (726 ff.), m.w.N.

56 In diesem Sinne z.B. *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 56, Rn. 22; *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 27; *Lerche*, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, 147 f.

57 Vgl. hierzu speziell im Hinblick auf die zeitlich vorangegangenen militärischen Maßnahmen der USA und des Vereinigten Königreichs auch beispielsweise *Talmon*, GPIL – German Practice in International Law vom 23. Januar 2024 („There was no suggestion that any US or UK flagged commercial vessels had been attacked by the Houthis. The vessels targeted sailed under the flags (of convenience) of Panama, the Bahamas, Liberia, Singapore or the Marshall Islands.“); *Buchan*, Articles of War vom 31. Januar 2024 („The difficulty is that the vast majority of commercial vessels attacked by the Houthis were not flying under the flags of the United States or United Kingdom, […].“).

Selbstverteidigung durch die Bundesrepublik Deutschland und andere an der Operation EUNAVFOR ASPIDES beteiligte EU-Mitgliedstaaten zugunsten dieser Schiffe hätte zur Voraussetzung gehabt, dass die entsprechenden Flaggenstaaten sich insofern als Opfer eines bewaffneten Angriffs angesehen und um entsprechende militärische Unterstützungsmaßnahmen gebeten hätten.[58] Auch dies ist vorliegend jedoch, soweit ersichtlich, nicht geschehen. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch andere beteiligte EU-Mitgliedstaaten konnten sich also in legitimer Weise im Hinblick auf die von ihren Kriegsschiffen wie der Fregatte „Hessen“ ergriffenen militärischen Maßnahmen gegen die Huthi in und um die Meerenge Bab el-Mandab auf das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung berufen; jedenfalls soweit sich die Ausübung dieser völkerrechtlichen Rechtsposition auf die Abwehr von bislang erfolgten Angriffen der Huthi gegen private Handelsschiffe – und nicht beispielsweise gegen die Fregatte „Hessen“ selbst[59] – bezieht.

Sind vorliegend somit weder eine Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII UN-Charta noch das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta einschlägig, so kommt hier im Hinblick auf die von der Fregatte „Hessen“ zum Schutz und zur Verteidigung von Handelsschiffen ergriffenen militärischen Maßnahmen gegen die Huthi jedoch möglicherweise ein weiterer, sehr spezifischer Rechtfertigungsgrund für die – begrenzte – Anwendung von Waffengewalt in Betracht.

Zwar ist im Vorgenannten bereits hervorgehoben worden, dass es prinzipiell ausschließlich in der Zuständigkeit des jeweiligen Anrainerstaates liegt, entsprechende Angriffe auf Handelsschiffe in einer zu seinen Küstengewässern gehörenden Meerenge zu verhindern bzw. die gebotenen Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Eine andere völkerrechtliche Bewertung erscheint jedoch für die Fallkonstellationen geboten, in denen der Anrainerstaat keine adäquaten Abwehrmaßnahmen ergreifen kann oder will[60] bzw. in denen – wie im vorliegenden Kontext des Huthi-Regimes gegeben – die völkerrechtswidrigen Angriffe auf Handelsschiffe in der internationalen Meerenge von dem Anrainerstaat bzw. Anrainerterritorium selbst ausgehen. In solchen Situationen wird verschiedentlich – und im Ergebnis auch zu Recht – angenommen, dass sich gleichsam eine Nothilfe zugunsten der angegriffenen Handelsschiffe auch mit militärischen Zwangsmitteln, beispielsweise in Gestalt des Abschusses von gegen sie gerichteten Raketen und Drohnen durch Kriegsschiffe, aber auch unter anderem die Unterstützung und Verteidigung von vom Entern bedrohten Handelsschiffen, als mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar darstellt.[61] Zur dogmatischen Grundlegung eines solchen völkergewohnheitsrechtlich

58 Allgemein zu dieser Voraussetzung im Kontext des Angriffs auf Handelsschiffe auch bereits IGH, *Case Concerning Oil Platforms* (Iran v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 2003, 161 (186).

59 Zur vorliegend, soweit ersichtlich, im Hinblick auf die Fregatte „Hessen“ nicht einschlägigen Anwendbarkeit des Rechts auf Selbstverteidigung im Falle eines Angriffs auf Kriegsschiffe vgl. statt vieler IGH, *Case Concerning Oil Platforms* (Iran v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 2003, 161 (195 f.); *Heintschel von Heinegg*, Warships, Rn. 17, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Greenwood*, Self-Defence, Rn. 21, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 51, Rn. 25; *Raab*, Leiden Journal of International Law 17 (2004), 719 (731); *Nowrot*, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung, 21 ff.

60 Zu diesen Fallkonstellationen *Heintschel von Heinegg*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 65.

61 Siehe hierzu unter anderem *Lerche*, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, 174 ff., 203 ff.; *Stein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschning, 487 (489 ff.); *Heintschel von Heinegg*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 68 ff.; *Nowrot*, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung, 16 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 23 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und verfassungsrechtliche Aspekte des Konflikts im Roten Meer, WD 2 – 3000 – 006/24, Januar 2024, 12.

anerkannten Nothilferechts bei rechtswidrigen Übergriffen auf Handelsschiffe kann – über die entsprechende Staatenpraxis hinaus[62] – im Wesentlichen auf zwei Rechtsgedanken bzw. Rechtskonzepte zurückgegriffen werden. Zum einen ist hier die Evakuierung und Rettung von eigenen Staatsangehörigen und weiteren Personen aus Krisengebieten im Ausland mit militärischen Mitteln als eine nach zutreffender Auffassung völkergewohnheitsrechtlich erkannte Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot zu nennen.[63] Zum anderen kann hier der Rechtsgedanke der unter Seefahrern geltenden Pflicht zur Hilfeleistung und zum Beistand in Notfällen auf See, wie sie in Art. 98 Abs. 1 SRÜ völkervertragsrechtlich kodifiziert ist,[64] herangezogen werden.

Ein weiteres – und sehr aktuelles – Indiz für die internationale Anerkennung eines solchen völkergewohnheitsrechtlichen Nothilferechts mit militärischen Mitteln im Falle von rechtswidrigen Übergriffen auf Handelsschiffe findet sich überdies – und zwar sogar im vorliegend interessierenden Kontext – in der vom UN-Sicherheitsrat am 10. Januar 2024 verabschiedeten Resolution 2722 (2024). In dieser Resolution verurteilt der UN-Sicherheitsrat nicht nur „auf das Entschiedenste die mindestens zwei Dutzend Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe seit dem 19. November 2023, als die Huthi die Galaxy Leader und ihre Besatzung angriffen und in ihre Gewalt brachten“[65] und „*verlangt*, dass die Huthi unverzüglich alle derartigen Angriffe einstellen, die den Welthandel hemmen und die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt wie auch den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben, und *verlangt ferner*, dass die Huthi die Galaxy Leader und ihre Besatzung sofort freigeben“.[66] Vielmehr nimmt er bemerkenswerterweise darüber hinaus auch davon Kenntnis, „dass die Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht das Recht haben, ihre Schiffe gegen Angriffe, einschließlich solcher, die die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt untergraben, zu verteidigen“.[67]

Zwar ist in der Völkerrechtslehre weiterhin umstritten, ob dieses militärische Nothilferecht von Kriegsschiffen nur zugunsten von Schiffen der eigenen Handelsflotte ausgeübt werden darf[68] oder ob darüber hinaus auch Handelsschiffe von Drittstaaten im Falle rechtswidriger Übergriffe geschützt und verteidigt werden dürfen, wenn sie um entsprechenden Schutz und Beistand ersuchen bzw. eine solche Verteidigung ihrem mutmaßlichen Willen entspricht.[69] Die besseren Gründe sprechen jedoch zweifelsohne für die letztgenannte Auffassung.[70] In diesem Zusammenhang seien hier noch einmal die beiden Rechtsgedanken bzw. Rechtskonzepte in Erinnerung gerufen, welche zur dogmatischen Grundlegung dieses völkergewohnheitsrechtlichen Nothilferechts herangezogen werden können. So umfasst die in Art. 98 Abs. 1 SRÜ völkervertragsrechtlich verankerte Pflicht zum Beistand in Notfällen auf See selbstverständlich

62 Eingehender hierzu z.B. *Lerche*, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, 195 ff.

63 Zu diesem Rechtfertigungsgrund für die Anwendung militärischer Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen siehe unter anderem *Shaw*, International Law, 1004 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 56, Rn. 46 ff.; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 48; *Epping*, Archiv des öffentlichen Rechts 124 (1999), 423 (457 ff.); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1139 ff.; *Franzke*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 38 (1996), 189 ff.; *Lillich*, German Yearbook of International Law 35 (1992), 205 ff. *Kreß*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 57 (1997), 329 (331 ff.); *Crawford*, Brownlie’s Principles of Public International Law, 729.

64 Ausführlich zu den Hintergründen und dem Regelungsgehalt dieser Bestimmung *Guilfoyle*, in: Proelss (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, Article 98, Rn. 1 ff., m.w.N.

65 UN SC Res. 2722 (2024) vom 10. Januar 2024, Rn. 1.

66 UN SC Res. 2722 (2024) vom 10. Januar 2024, Rn. 2 (Hervorhebungen im Original).

67 UN SC Res. 2722 (2024) vom 10. Januar 2024, Rn. 3.

68 In diese Richtung wohl unter anderem *Lerche*, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, 208 f.; *Heintschel von Heinegg*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 74.

69 So z.B. *Stein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschning, 487 (489).

70 Vgl. hierzu auch schon Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Spielräume für ein militärisches Engagement zum Schutze von Handelsschiffen und Schifffahrtswegen in der Straße von Hormuz, WD 2 – 3000 – 088/19, August 2019, 24 ff.

gerade auch entsprechende Hilfeleistungen für Seeleute anderer Staaten. In gleicher Weise ist es allgemein anerkannt, dass der Rechtfertigungsgrund der Evakuierung von Ausländern aus Krisengebieten in fremden Staaten sich nicht nur auf die Rettung eigener Staatsangehöriger bezieht, sondern – wie es im Übrigen in der Staatenpraxis nicht selten der Fall ist – auch die Rettung von Ausländern aus Drittstaaten in völkerrechtlich zulässiger Weise ermöglicht.[71]

Vor diesem Hintergrund ist somit zu konstatieren, dass sich die militärischen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung von Handelsschiffen, die von der Fregatte „Hessen“ und weiteren an der Operation EUNAVFOR ASPIDES beteiligten Kriegsschiffen seit Februar 2024 im Seegebiet um die Meerenge von Bab el-Mandab ergriffen worden sind, auch insoweit als völkerrechtsgemäß darstellen, als sie, wie in der Praxis der vergangenen Monate nicht selten geschehen, zugunsten von Handelsschiffen aus Drittstaaten eingeleitet worden sind.

C. Europarechtliche Betrachtungsperspektiven: Die Operation EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Die im Vorgenannten aus völkerrechtlicher Perspektive festgestellte Zulässigkeit der von der Fregatte „Hessen“ im Rahmen ihres Einsatzes im Seegebiet um die Meerenge von Bab el-Mandab ergriffenen militärischen Maßnahmen[72] ist überdies – schon im Lichte der Bindung auch der Europäischen Union an die auf diese supranationale Organisation anwendbaren völkerrechtlichen Rahmenvorgaben[73] – auch für die sich nunmehr anschließende europarechtliche Betrachtungsperspektive von zentraler Relevanz. Im Unterschied zu der Entsendung von Kriegsschiffen unter anderem durch die USA, das Vereinigte Königreich und Indien in die Region stellte der dortige Einsatz der Fregatte „Hessen“ von Februar bis April 2024 nämlich keinen unilateralen Militäreinsatz der Bundesrepublik Deutschland dar. Vielmehr erfolgte dieser Auslandseinsatz der Bundeswehr im Rahmen der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES; ist also in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union eingebunden gewesen.

Die aktuelle normative Grundgestalt dieses Politikbereichs der Europäischen Union ist dabei im Wesentlichen durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Reformvertrag von Lissabon etabliert und konkretisiert worden. Durch dieses Vertragswerk wurde die bisherige und sich seit den 1990er Jahren herausgebildete Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik[74] nicht nur in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umbenannt, sondern

71 So statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 56, Rn. 49; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1142; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 48, Rn. 1.

72 Vgl. hierzu *supra* unter B.II.

73 Exemplarisch hierzu EuGH, Rs. C 366/10, *Air Transport Association of America*, Urteil vom 21. Dezember 2011, Rn. 101 („Nach Art. 3 Abs. 5 EUV leistet die Union einen Beitrag zur strikten Einhaltung und zur Weiterentwicklung des Völkerrechts. Beim Erlass eines Rechtsakts ist sie also verpflichtet, das gesamte Völkerrecht zu beachten, auch das die Organe der Union bindende Völkergewohnheitsrecht […].“); EuGH, Rs. C-104/16 P, *Rat/Front Polisario*, Urteil vom 21. Dezember 2016, Rn. 86 ff.; EuGH, Rs. C-162/96, *Racke/Hauptzollamt Mainz*, Urteil vom 16. Juni 1998, Rn. 45 f.; EuGH, Rs. C-286/90, *Poulsen*, Urteil vom 24. November 1992, Rn. 9 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 545 ff.; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 9, Rn. 152 ff.

74 Zur Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU seit den 1990er Jahren vgl. exemplarisch *Graf Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 85 ff.; *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 179 ff.; *ders.*, ZaöRV 66 (2006), 663 ff.; *Nowrot*, Aller notwendigen Dinge sind drei?, 11 ff.; *Kleine*, Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 69 ff.; *Trybus*, European Union Law and Defence Integration, 92 ff.; *Kuhn*, Die

– in Anknüpfung an Überlegungen, die bereits in den Regelungsstrukturen des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa von Oktober 2004 ihren positivrechtlichen Niederschlag gefunden hatten[75] – im aktuellen Vertrag über die Europäische Union (EUV) auch in umfangreicherer Weise als bislang primärrechtlich, namentlich in den Art. 42 bis 46 EUV, normiert. Ein zentraler Zweck dieses Politikbereichs ist es dabei gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUV vor allem, der EU eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit zu sichern, auf die sie bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta zurückgreifen kann (Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV). Die in diesem Zusammenhang in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EUV statuierte Vorgabe, wonach die EU-Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung stellen, ist zwar richtigerweise im Lichte der bisherigen Vertragspraxis als eine lediglich auf politischer Ebene zu verortende Verhaltenserwartung zu qualifizieren.[76] Demgegenüber unterliegen die Mitgliedstaaten aber unter anderem auf der Basis von Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV einer – zugegebenermaßen vergleichsweise vagen und offen formulierten – Rechtspflicht,[77] ihre militärischen Fähigkeiten für die Zwecke der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik „schrittweise zu verbessern“.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 EUV sowie Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV bildet die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik dabei weiterhin einen „integrale[n] Bestandteil“ der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Aus dieser Zuordnung folgt bereits, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch aktuell nicht zu den supranational ausgestalteten Politikfeldern zu zählen ist, sondern – wie die GASP insgesamt – im Wesentlichen eine intergouvernementale Ordnungsstruktur aufweist.[78] Diese Qualifizierung als intergouvernementaler Politikbereich führt insbesondere dazu, dass den individuellen EU-Mitgliedstaaten ein maßgeblicher Einfluss bei der Implementierung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommt. Abgesehen von der Funktion des Europäischen Rates, auch im Rahmen dieses Politikfeldes gemäß Art. 26 Abs. 1 EUV die Ziele und allgemeinen Leitlinien der GASP durch Beschlüsse festzulegen sowie – speziell bezogen auf diesen Politikbereich – nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV gegebenenfalls eine gemeinsame Verteidigung für die EU einzuführen,[79] bildet der Rat das zentrale Entscheidungsgremium im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.[80] Dieser fasst seine Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse über die

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 16 ff., jeweils m.w.N.

75 Zu den verteidigungspolitischen Regelungen des EU-Verfassungsvertrags vgl. z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 5 ff.

76 So bereits BVerfGE 123, 267 (424); sowie u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 32; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; weitergehend im Sinne einer zumindest potentiellen Rechtspflicht aber z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 26 ff.

77 Ebenso schon BVerfG, NVwZ 2023, 54 (64); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 25; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 36; anders demgegenüber *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 41 („als eine politische Vorgabe zu verstehen“).

78 Siehe zu dieser Wahrnehmung auch statt aller BVerfG, NVwZ 2023, 54 (62); *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 14; *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 28; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 f.

79 Zu dieser letztgenannten Option, ihren Voraussetzungen und ihrem Regelungsinhalt siehe statt vieler *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 8; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 9 f., m.w.N.

80 So auch statt vieler *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 39, Rn. 30.

Durchführung von EU-Missionen, dabei gemäß Art. 42 Abs. 4 S. 1 EUV grundsätzlich einstimmig.[81] Damit steht jedem EU-Mitgliedstaat also gleichsam eine Art von „Veto-Recht“ zu. Weiterhin entspricht es dem intergouvernementalen Charakter dieses Politikfeldes, dass den übrigen Organen der EU, namentlich auch dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union, keine maßgeblichen Funktionen und Beteiligungsoptionen bei der Festlegung, Durchführung bzw. Rechtskontrolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommen.[82]

Eine zwar im vorliegenden Kontext nicht unmittelbar einschlägige, aber gleichwohl prinzipiell hervorhebenswerte – und aus der Perspektive des, auf der Basis des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV zu konstatierenden, aktuellen Fokus auf die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und damit (noch) nicht einer gemeinsamen Verteidigung der Union durchaus etwas überraschende[83] – Innovation in der Regelungsstruktur des durch den Reformvertrag von Lissabon modifizierten Politikbereichs der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bildet die Beistandsklausel des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV. Danach schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten diesem „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“. Diese Klausel wurde erstmals von Frankreich im Kontext der am 13. November 2015 vom so genannten „Islamischen Staat“ in Paris verübten Terroranschläge aktiviert.[84] Als umstritten stellt sich allerdings auch weiterhin die den individuellen Anwendungsfällen vorgelagerte Frage dar, ob und wenn ja, in welchem Umfang, Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Hilfeleistung im Falle eines bewaffneten Angriffs statuiert. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass bereits der insoweit eindeutige Wortlaut der Bestimmung[85] es nicht sehr naheliegend erscheinen lässt, der in ihr enthaltenen Verhaltensvorgabe insgesamt die Qualität als Rechtsverpflichtung abzusprechen und beispielsweise als bloße „politische ‚Schuld‘“ zu charakterisieren.[86]

Aus diesem Befund sollte allerdings nicht gleichsam vorschnell die Schlussfolgerung

81 Zu möglichen Ausnahmen im Zusammenhang mit ausschließlich zivilen EU-Missionen vgl. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 26; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 38; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 24.

82 Eingehender hierzu *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 103 ff.; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 120 ff.; vgl. allgemein im Hinblick auf die GASP der EU auch BVerfG, NVwZ 2023, 54 (61).

83 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 8 („Folglich stellt Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 EUV keinen Aspekt der gemeinsamen Verteidigungspolitik dar, sondern einen vorweggenommenen Teil einer gemeinsamen Verteidigung.“); zweifelnd demgegenüber *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; skeptisch auch u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 69. Allgemein zur im Einzelnen durchaus umstrittenen Differenzierung zwischen gemeinsamer Verteidigungspolitik und gemeinsamer Verteidigung im Sinne des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 21 ff.; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (69 ff.); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 7 ff.

84 Hierzu u.a. *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Mickonyte*, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU, 6 m.w.N.

85 Siehe auch bereits *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 16 („Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass hier eine echte Rechtspflicht begründet wird.“).

86 So aber beispielsweise *Marquardt/Gaedtke*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Bd. 1, Art. 42 EUV, Rn. 16; offen gelassen von BVerfGE 123, 267 (423). Wie hier demgegenüber unter anderem auch *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 16; *Paschel*, DÖV 2022, 749 (752 ff.); *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 127 ff.; *Thym*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 40 ff.

gezogen werden, dass Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine nicht weiter qualifizierte Rechtspflicht der EU-Mitgliedstaaten zu einer kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta mit militärischen Mitteln statuiert. Hiergegen spricht bereits die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 2 EUV, wonach – im Einklang mit der allgemeinen Regelung des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – auch die Beistandsklausel „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt; eine qualifizierende Regelung, welche von ihrer Zwecksetzung her nicht nur die Interessen der sich als neutral verstehenden Mitgliedstaaten wie Irland, Österreich und Malta schützen soll, sondern sich unter anderem auch auf den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des deutschen Grundgesetzes bezieht.[87] Überdies statuiert Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV – wiederum in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorgabe des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – einen Vorrang für die Verpflichtungen im Rahmen des aus EU-Perspektive externen kollektiven Verteidigungsbündnisses der NATO für diejenigen zahlreichen EU-Mitgliedstaaten, welche gleichzeitig Mitglieder der NATO sind und für die diese Organisation damit, wie die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV ausdrücklich anerkennt, „weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist“. Insgesamt ist damit der Regelungsgehalt des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV richtigerweise so zu interpretieren und zu konkretisieren, dass die Beistandsklausel im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates zwar eine Rechtspflicht der anderen Mitgliedstaaten zur grundsätzlichen Leistung von Hilfe und Unterstützung etabliert, welche allerdings nicht zwangsläufig auch eine Unterstützung mit militärischen Mitteln im Sinne einer kollektiven Selbstverteidigung umfassen muss.[88]

Nicht zuletzt zur Realisierung der den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV aufgegebenen schrittweisen Verbesserung ihrer jeweiligen militärischen Fähigkeiten ist die aktuelle Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik überdies durch den Steuerungsansatz einer Ermöglichung und Förderung der rüstungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union geprägt;[89] ein Verwirkungskonzept, welches im Grundsatz auch schon in Art. J.7 Abs. 1 UAbs. 4 des im Jahre 1997 unterzeichneten Vertrages von Amsterdam seinen positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Gerade auch vor diesem Hintergrund errichtete der Rat auf Initiative des Europäischen Rates bereits am 12. Juli 2004 die Europäische Verteidigungsagentur.[90] Auf der Basis des Reformvertrags von Lissabon wurde mit Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV sowie insbesondere Art. 45 EUV nachfolgend eine primärrechtliche Grundlage für diese zunächst sekundärrechtlich gegründete Agentur geschaffen. Dabei werden die zunächst in der erstgenannten Regelung des Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV bereits allgemein normierten Aufgabenbereiche der Europäischen Verteidigungsagentur im Anschluss in Art. 45 Abs. 1 EUV eingehender aufgeführt und damit näher spezifiziert und konkretisiert.[91] Zur finanziellen Förderung einer gemeinsamen Forschung und Entwicklung

87 Vgl. hierzu auch *Thym*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 42; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 129; in diesem Sinne überdies bereits BVerfGE 123, 267 (423 f.). Vgl. zum verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des Grundgesetzes auch noch *infra* unter D.

88 Ähnlich auch beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Mickonyte*, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU, 11 ff.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 128 ff.; *Thym*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 42; *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11.

89 Zu diesem Zusammenhang auch u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 2; *Thym*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 66.

90 Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur, ABl. EU, Nr. L 245/17 vom 17. Juli 2004.

91 Eingehender zu den Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur vgl. beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 45 EUV, Rn. 3 ff.;

von Verteidigungstechnologie durch die EU-Mitgliedstaaten wurde überdies im April 2021 ein Europäischer Verteidigungsfonds für einen Zeitraum bis Ende 2027 eingerichtet,[92] welcher gemäß Art. 4 der EU-Verordnung 2021/697 aktuell eine Finanzausstattung von insgesamt ca. 8 Mrd. Euro aufweist und dessen übergreifende Aufgabe und Zwecksetzung darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu steigern (Art. 3 Abs. 1 EU-Verordnung 2021/697).

Zu den wesentlichen Grundsätzen der aktuellen Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist darüber hinaus die durch Art. 42 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 EUV und dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrages über die Europäische Union[93] geschaffene Möglichkeit einer engeren verteidigungspolitischen Zusammenarbeit einiger ausgewählter EU-Mitgliedstaaten zu zählen; ein Regelungsansatz, welcher im Wesentlichen der allgemeinen Ordnungsidee der Verstärkten Zusammenarbeit i.S.d. Art. 20 EUV sowie Art. 326 ff. AEUV entspricht.[94] Gemäß Art. 42 Abs. 6 EUV begründen diejenigen EU-Mitgliedstaaten, welche „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind“,[95] eine so genannte „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (Permanent Structured Cooperation – PESCO). Die Details dieser Kooperation einschließlich der anwendbaren Verfahrensregelungen werden in Art. 46 EUV sowie dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon primärrechtlich normiert.[96] Auf Antrag von fünfundzwanzig teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten[97] beschloss der Rat gemäß Art. 46 Abs. 2 EUV am 11. Dezember 2017 die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Art. 42 Abs. 6 EUV.[98] Gemäß Art. 9 des Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten können dabei auch einzelne Drittstaaten an spezifischen Projekten im

Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 3 f.; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 45 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 ff.

92 Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092, ABl. EU, Nr. L 170/149 vom 12. Mai 2021. Vgl. zum Europäischen Verteidigungsfonds auch beispielsweise die Informationen unter: <https://defence-industry-space.ec.europa.eu/eu-defence-industry/european-defence-fund-edf_en> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

93 ABl. EU, Nr. C 326/275 vom 26. Oktober 2012.

94 So auch statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 4; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 7.

95 Eingehender zu diesen Voraussetzungen *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 9 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 5 ff.

96 Siehe hierzu z.B. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 4 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 10 ff.

97 Nicht beteiligt waren ursprünglich Dänemark und Malta. Dänemark ist nachfolgend auf seinen Antrag hin gemäß Art. 46 Abs. 3 EUV durch Beschluss des Rates vom 23. Mai 2023 in die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit einbezogen worden, vgl. Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023.

98 Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 331/57 vom 14. Dezember 2017; nachfolgend geändert durch Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023. Siehe hierzu auch *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347 ff.; *ders.*, Europäische Verteidigung, 141 ff.; *Jopp/Schubert*, Integration 2019, 37 (42 ff.).

Rahmen dieser Kooperationsstruktur der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mitwirken. Dies gilt derzeit beispielsweise für Kanada in Bezug auf das PESCO-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“.[99] Nach aktuellem Stand vom Juli 2024 wurden bzw. werden bereits achtundsechzig einzelne Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit durchgeführt.[100] Dazu gehören unter anderem die Verbesserung der Abwehr von Cyber-Angriffen durch das Projekt „Cyber Rapid Response Teams and Mutual Assistance in Cyber Security (CRRT)“, welches von Litauen koordiniert wird und an dem aktuell zehn weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken,[101] sowie die gemeinsame Entwicklung eines neuen Kampfschiffes im Rahmen des Projekts „European Patrol Corvette (EPC)“, welches von Italien koordiniert wird und an dem aktuell fünf weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken.[102]

Die im vorliegenden Kontext des Einsatzes der Fregatte „Hessen“ primär relevante Durchführung einzelner EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird insbesondere durch zwei übergreifende Strukturprinzipien geprägt. Zum einen handelt es sich um das Rückgriffsprinzip. Danach muss die EU bei der Durchführung militärischer Missionen auf die nationalen Streitkräfte der einzelnen Mitgliedstaaten zurückgreifen. Sie verfügt also selbst nicht über eigene europäische Militäreinheiten. Zum anderen handelt es sich um das Freiwilligkeitsprinzip. Daraus folgt, dass die Beteiligung an den EU-Missionen für die Mitgliedstaaten freiwillig ist. Es gibt also keine Verpflichtung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sich mit ihren nationalen Streitkräften an beschlossenen EU-Missionen zu beteiligen. Dieses letztgenannte Strukturprinzip verdeutlicht nicht zuletzt noch einmal die weiterhin bestehende Entscheidungsfreiheit und Eigenständigkeit der individuellen Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz ihrer Militäreinheiten.[103]

In Anwendung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung der ausdrücklichen primärrechtlichen Grundlagen erfolgt die Durchführung von EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktuell in folgender Weise: Auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 und Art. 27 EUV) oder auf Initiative eines Mitgliedstaates beschließt der Rat gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 EUV einstimmig über die Einleitung und Durchführung einer zivilen oder militärischen EU-Mission im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Art. 43 Abs. 1 S. 1 EUV nennt – im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung[104] – als mögliche Aufgabenfelder und Zielsetzungen dieser Missionen „gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im

99 Hierzu Beschluss (GASP) 2023/385 des Rates vom 20. Februar 2023 über die Teilnahme Kanadas am SSZ-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“, ABl. EU, Nr. L 53/14 vom 21. Februar 2023.

100 Vgl. zur jüngsten Erweiterung der Liste der PESCO-Projekte den Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte, ABl. EU, Nr. L 135/123 vom 23. Mai 2023.

101 Siehe hierzu die Informationen unter: <https://www.pesco.europa.eu/project/cyber-rapid-response-teams-and-mutual-assistance-in-cyber-security/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

102 Vgl. die Informationen unter: <https://www.pesco.europa.eu/project/european-patrol-corvette-epc/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

103 Vgl. zum Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip im vorliegenden Kontext auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (71); *ders.*, Europarecht 41 (2006), 182 (196 ff.); *Thym*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 37; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 11 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 120 f.

104 So zu Recht auch bereits z.B. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 12; anders aber u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 43 EUV, Rn. 2 („abschließend“).

Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“. Überdies kann mit diesen EU-Missionen gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV auch zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem auch durch die Unterstützung betroffener Drittstaaten, beigetragen werden.[105] Art. 43 Abs. 2 S. 2 EUV sieht vor, dass der Hohe Vertreter der Union im Regelfall für die Koordination der zivilen und militärischen Aspekte der beschlossenen Mission und ihrer Durchführung zuständig ist.[106]

Der Rat kann zur Implementierung der beschlossenen EU-Mission überdies gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV die Durchführung derselben „einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen“.[107] Diese ausgewählten EU-Mitgliedstaaten vereinbaren dann gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 2 EUV die Details der Ausführung der Mission in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik. Art. 44 Abs. 2 S. 1 EUV sieht vor, dass sie überdies regelmäßig dem Rat über die Durchführung der entsprechenden Mission Bericht erstatten.[108] Seit Beginn der ersten EU-Mission im März 2003 unter dem Namen EUFOR (European Force) „Concordia“ in Nordmazedonien[109] sind bislang im Rahmen der heutigen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insgesamt über 40 militärische und zivile Missionen von der EU in Afrika, Asien und Europa beschlossen und durchgeführt worden. Aktuell werden 24 Missionen durchgeführt, davon 13 zivile EU-Missionen, 10 militärische EU-Missionen sowie eine Mission mit zivilem und militärischem Charakter.[110] Ein Beispiel für eine aktuell laufende EU-Mission mit zivilem Grundcharakter ist die im Dezember 2019 beschlossene und seit Juli 2020 in die Implementierungsphase eingetretene EU Advisory Mission in the Central African Republic (EUAM RCA), welche der Beratung und Ausbildung der internen Sicherheitskräfte in der Zentralafrikanischen Republik dient.[111] Ein Beispiel für eine aktuell laufende EU-Mission mit militärischem Charakter ist EUNAVFOR (European Union Naval Force) MED (Mediterranean) „Irini“, die seit März 2020 einer Unterstützung bei der Überwachung der Einhaltung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen dient und an der derzeit 23 EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.[112]

In diesen Kreis der aktuellen militärischen EU-Missionen ist auch die Operation EUNAVFOR ASPIDES einzuordnen, vor deren Hintergrund der Einsatz der Fregatte „Hessen“ in der Umgebung der Meerenge Bab el-Mandab zu sehen ist. Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Februar 2024 auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und

105 Insgesamt zu dem von Art. 43 Abs. 1 EUV vorgesehenen Aufgabenspektrum vgl. auch eingehender *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 3 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 3 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 43 EUV, Rn. 2 ff.

106 Eingehender zur Durchführung von EU-Missionen auf der Grundlage von Art. 43 EUV *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 38 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 43 EUV, Rn. 17 f.

107 Hinsichtlich der in Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV genannten Voraussetzungen siehe im Einzelnen auch u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 6 ff.

108 Siehe hierzu auch u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 12 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 44 EUV, Rn. 4 f.

109 Siehe hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <https://eeas.europa.eu/archives/csdp/missions-and-operations/concordia/index_en.htm> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024); sowie u.a. *Koutrakos*, The EU Common Security and Defence Policy, 107 ff.

110 Vgl. hierzu die Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/eeas/missions-and-operations_en> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

111 Siehe hierzu die weiteren Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/euam-rca_en> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

112 Nähere Informationen zu dieser EU-Missionen finden sich unter: <https://www.operationirini.eu/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Sicherheitspolitik auf Grundlage des Beschlusses (GASP) 2024/583 eine Operation der Europäischen Union zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) eingerichtet.[113] Das Operationsgebiet dieser EU-Mission umfasst gemäß Art. 1 Abs. 3 Beschluss (GASP) 2024/583 die Meerenge von Bab al-Mandab und die Straße von Hormuz sowie die internationalen Gewässer im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer, im Golf von Oman und im Persischen Golf. Zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung wird EUNAVOR ASPIDES gemäß Art. 1 Abs. 5 Beschluss (GASP) 2024/583 unter anderem Schiffe im Operationsgebiet begleiten und vor Angriffen auf See „unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts“ schützen. Das operative Hauptquartier von EUNAVFOR ASPIDES befindet sich in Larissa, Griechenland (Art. 3 Beschluss (GASP) 2024/583). Gemäß Art. 11 Abs. 2 des Beschlusses ist diese EU-Mission zunächst auf ein Jahr beschränkt.[114]

D. Verfassungsrechtliche Betrachtungsperspektiven: Zulässigkeit des Einsatzes der Fregatte „Hessen“ im Lichte grundgesetzlicher Vorgaben für Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die völkerrechtliche Zulässigkeit der von der Fregatte „Hessen“ im Rahmen ihres Einsatzes im Seegebiet um die Meerenge von Bab el-Mandab ergriffenen militärischen Maßnahmen[115] ist weiterhin auch für die nunmehr folgende verfassungsrechtliche Betrachtungsperspektive von grundlegender Bedeutung. Dies ergibt sich bereits aus dem, über die Präambel hinaus, nicht zuletzt unter anderem auch in der Regelung des Art. 26 GG seinen Ausdruck findenden Friedensgebot des Grundgesetzes.[116] Gleiches gilt, namentlich im Hinblick auf die Frage nach der verfassungsrechtlichen Grundlage für den Einsatz der Fregatte „Hessen“, für die strukturelle Einbindung dieser Auslandsmission der Bundeswehr in die EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES.[117]

Den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt für den Einsatz von Einheiten der Bundeswehr bildet zunächst einmal die Regelung des Art. 87a Abs. 2 GG, wonach die Streitkräfte, außer zur Verteidigung, nur eingesetzt werden dürfen, soweit das Grundgesetz einen solchen Einsatz ausdrücklich zulässt. Im Hinblick auf diese Regelung ist bekanntermaßen seit langem und auch weiterhin umstritten,[118] ob sich ihr Anwendungsbereich – und damit der durch sie normierte Verfassungsvorbehalt – ausschließlich auf Einsätze der Bundeswehr im Inneren

113 Beschluss (GASP) des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES), ABl. EU Nr. L vom 12. Februar 2024.

114 Nähere Informationen zur EU-Mission EUNAVFOR ASPIDES finden sich beispielsweise im Internet unter: <https://www.eeas.europa.eu/eunavfor-aspides_en?s=410381> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

115 Vgl. hierzu *supra* unter B.II.

116 Eingehender hierzu statt vieler *Kunig/Kotzur*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Präambel, Rn. 26 f.; *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 48 f.

117 Siehe hierzu bereits *supra* unter C.

118 Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bislang nicht abschließend entschieden, vgl. u.a. BVerfGE 90, 286 (355 f.); BVerfGE 140, 160 (189).

bezieht[119] oder ob er auch Auslandseinsätze der Bundeswehr mitumfasst.[120] Diese Streitfrage braucht jedoch – ebenso wie weitere bislang nicht im Einzelnen abschließend ausgeleuchtete Aspekte im Zusammenhang mit der materiellrechtlichen Verfassungsmäßigkeit eines Einsatzes der Bundeswehr im Ausland – im vorliegenden Kontext des Einsatzes der Fregatte „Hessen“ nicht abschließend entschieden werden; entspricht es doch zu Recht seit langem der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und, soweit ersichtlich, der wohl so gut wie einhelligen Auffassung im Schrifttum, dass Art. 24 Abs. 2 GG eine zentrale verfassungsrechtliche Grundlage für einen Auslandseinsatz der Bundeswehr im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift bildet und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Regelung des Art. 87a Abs. 2 GG aus grundgesetzlicher Perspektive einem Rekurs auf Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland nicht entgegensteht.[121]

Zu diesen Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 gehört dabei nach richtiger Auffassung, der sich in jüngerer Zeit erfreulicherweise auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen hat,[122] nicht zuletzt auch die Europäische Union.[123] Vor diesem Hintergrund ist somit zu konstatieren, dass sich der Auslandseinsatz der Fregatte „Hessen“ im Seegebiet um die Meerenge Bab el-Mandab aufgrund seiner Einbindung in die EU-Mission EUNAVFOR ASPIDES auf der Basis von Art. 24 Abs. 2 GG als aus materiellrechtlicher Perspektive verfassungsrechtlich zulässig darstellt.

Im Hinblick auf verfahrensrechtliche Vorgaben für die Verfassungsmäßigkeit dieses Einsatzes ist zunächst hervorzuheben, dass das Grundgesetz selbst jedenfalls keine ausdrücklichen Regelungen zu der Frage enthält, welches Verfassungsorgan die Entscheidung über

119 So beispielsweise *Krieger*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 87a, Rn. 24 ff.; *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87a (Stand Oktober 2008), Rn. 167; *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 29; *Herdegen*, in: ders./Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 27, Rn. 83, jeweils m.w.N.

120 In diesem Sinne vgl. unter anderem *Epping*, in: ders./Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 87a, Rn. 19; *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 87a, Rn. 8; *Schwarz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, § 23, Rn. 29; *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 59; *Baldus/Müller-Franken*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 87a, Rn. 72 ff.; *Aust*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 87a, Rn. 40 ff., wiederum jeweils m.w.N.

121 Grundlegend BVerfGE 90, 286 (345 ff.); vgl. nachfolgend u.a. BVerfGE 100, 266 (269); BVerfGE 104, 151 (212 f.); BVerfGE 121, 135 (156 f.); BVerfGE 123, 267 (360); BVerfGE 126, 55 (71); BVerfG, NVwZ 2019, 1669 (1671). Aus dem Schrifttum siehe statt vieler *Hillgruber*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 24, Rn. 47 ff.; *Röben*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), 585 (587 ff.); *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 29 f.; *Nolte*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 54 (1994), 652 (654 ff.); *Heintschel von Heinegg/Frau*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 24, Rn. 44.

122 BVerfG, NVwZ 2019, 1669 (1674) („Anhand dieser Kriterien kann die Europäische Union zumindest vertretbar als ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit angesehen werden […].“); anders und ablehnend noch BVerfGE 123, 267 (425) („Der Ratifikationsvorbehalt verdeutlicht, dass der Schritt der Europäischen Union zu einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit durch die geltende Fassung des Primärrechts und durch die Rechtslage nach einem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon noch nicht gegangen wird.“).

123 So auch statt vieler *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 28; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, Art. 24 Abs. 2 (Stand Januar 2018), Rn. 45 ff.; *Aust*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 24, Rn. 89; *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 24, Rn. 21; *Heintschel von Heinegg/Frau*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 24, Rn. 33.3; *Röben*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), 585 (590); *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 73 f.; *Schwarz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, § 23, Rn. 43. Vgl. überdies exemplarisch den Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES, Bundestag-Drs. 20/10347 vom 16. Februar 2024, S. 1.

einen Einsatz der Bundeswehr im Ausland zu treffen hat.[124] Im Lichte der zumindest prinzipiellen Zuordnung der auswärtigen Gewalt zum Kompetenzbereich der Exekutive[125] ist es überdies wenig überraschend, dass sowohl die Bundesregierung als auch der wohl überwiegende Teil des älteren Schrifttums zunächst angesichts dieses verfassungsrechtlichen Schweigens insoweit von einer exklusiven Kompetenz der Gubernative ausgegangen sind.[126]

Diesen Überlegungen ist das Bundesverfassungsgericht jedoch bekanntermaßen in seinem grundlegenden Urteil vom 12. Juli 1994 entgegengetreten und zu dem Schluss gelangt, dass „dem Grundgesetz das Prinzip eines konstitutiven Parlamentsvorbehalts zu entnehmen“ sei.[127] Die Notwendigkeit einer grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Bundestages als verfassungsrechtliche Voraussetzung des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland stellt sich dabei nach Auffassung des Gerichts allerdings gerade nicht als Folge der allgemeinen Kompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt dar. Dieser bleibt vielmehr – wie auch im Urteil selbst ausdrücklich hervorgehoben wird – „weitgehend dem Kompetenzbereich der Exekutive zugeordnet“.[128] Vielmehr entspreche der Parlamentsvorbehalt zum einen bei historischer Betrachtung der deutschen Verfassungstradition seit 1918, an die das Grundgesetz in der Weise angeknüpft habe, dass auch „die Bundeswehr nicht als Machtpotential allein der Exekutive“ überlassen bleibe, sondern als „Parlamentsheer“ zu charakterisieren sei.[129] Zum anderen ergebe er sich – im Ergebnis als eine Ausnahme von dem die grundgesetzliche Zuständigkeitsallokation der auswärtigen Gewalt prägenden Regelungsansatz[130] – vor allem aus einer Zusammenschau der wehrverfassungsrechtlichen Regelungen, welche, wie namentlich Art. 35 Abs. 3 S. 2, 45a, Art. 45b, Art. 87a Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 2 sowie Art. 115a GG, insgesamt Ausdruck einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr und insbesondere des exekutivischen Handelns im militärischen Bereich seien.[131]

Dieses primär unter Rekurs auf die Regelungssystematik der grundgesetzlichen Wehrverfassung etablierte, konstitutive Zustimmungserfordernis des Bundestages im Rahmen von Einsätzen der Streitkräfte im Ausland hat das Bundesverfassungsverfassungsgericht seitdem in mittlerweile schon zahlreichen Entscheidungen bestätigt und in Einzelbereichen konkretisiert.[132] Letzteres gilt unter anderem auch für die juristisch-dogmatische Begründung des Parlamentsvorbehalts, welche in der Folgezeit namentlich durch Erwägungen einer gebotenen Kompensation bzw. eines „Korrektiv[s] für die Grenzen der parlamentarischen Verantwortungsübernahme im Bereich der auswärtigen Sicherheitspolitik“ ergänzt worden sind.[133] Überdies hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1994 eine nähere Ausgestaltung der Form und des Ausmaßes der verfassungsrechtlich gebotenen

124 Vgl. zu dieser Wahrnehmung auch statt vieler *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 64; *Burkiczak*, NVwZ 2008, 752; siehe hierzu sowie zum Folgenden auch bereits *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 50 ff., m.w.N.

125 Siehe *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 1 ff., m.w.N.

126 Vgl. hierzu unter anderem die Nachweise bei *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 64 f.

127 BVerfGE 90, 286 (383).

128 BVerfGE 90, 286 (381).

129 BVerfGE 90, 286 (382 ff.).

130 Vgl. zumindest implizit BVerfGE 90, 286 (381) („Während die auswärtige Gewalt von der Verfassung weitgehend dem Kompetenzbereich der Exekutive zugeordnet wird […], sehen die grundgesetzlichen Regelungen über die Wehrverfassung für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich eine Beteiligung des Parlaments vor.“). Siehe hierzu besonders deutlich auch beispielsweise bereits *Calliess*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, § 83, Rn. 39 ff.; *Röben*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), 585 (593).

131 BVerfGE 90, 286 (384 ff.).

132 Siehe in der Folgezeit exemplarisch BVerfGE 100, 266 (269); BVerfGE 104, 151 (208); BVerfGE 108, 34 (42 f.); BVerfGE 121, 135 (153 ff.); BVerfGE 123, 267 (360 f., 422 ff.); BVerfG, NVwZ-RR 2010, 41 ff.; BVerfGE 126, 55 (69 ff.); BVerfGE 140, 160 (187 ff.); BVerfG, NVwZ 2019, 1669 (1673).

133 BVerfGE 121, 135 (161). Vgl. im Grundsatz auch bereits BVerfGE 104, 151 (208). Siehe hierzu auch u.a. *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 96 ff.

parlamentarischen Mitwirkung an Auslandseinsätzen der Streitkräfte durch den Gesetzgeber angeregt.[134] Dieser Empfehlung ist der Bundestag mit einiger zeitlicher Verzögerung[135] am 3. Dezember 2004 durch die Verabschiedung des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (ParlBG), welches am 24. März 2005 in Kraft getreten ist, nachgekommen.[136]

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum sind die Begründungsansätze des Gerichts, insbesondere soweit sie sich auf die Regelungsstruktur der grundgesetzlichen Wehrverfassung und historische Erwägungen beziehen, ganz überwiegend – und nicht gänzlich zu Unrecht – auf zum Teil deutliche Kritik gestoßen.[137] Zwar rechtfertigen die insoweit zu konstatierenden Defizite in der gerichtlichen Argumentation nicht notwendigerweise die verschiedentlich gezogene Schlussfolgerung, es handele sich bei dem Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze der Bundeswehr um eine Art von „Erfindung“ des Bundesverfassungsgerichts, welches „in diesem entscheidenden Punkt als verfassungsändernder Gesetzgeber tätig geworden“ sei.[138] Es stellt sich jedoch in der Tat die Frage, warum das Gericht nicht auch auf andere – und im Ergebnis überzeugendere – Begründungsansätze Bezug genommen hat. Dies gilt namentlich für die Wesentlichkeitstheorie. In der Sache erscheint es durchaus gut vertretbar, den Parlamentsvorbehalt als Manifestierung der so genannten „Wesentlichkeitstheorie“[139] im Bereich der auswärtigen Gewalt anzusehen.[140] Dies gilt umso mehr, als beispielsweise die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur näheren Umgrenzung der Beteiligung des Bundestages bei Einsätzen der Streitkräfte, die erkennbar von geringer Bedeutung sind,[141] sich auf der Grundlage der diesbezüglich starren Regelungen der Wehrverfassung kaum dogmatisch begründen lassen,[142] sondern eine Abstufung der Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse des Parlaments

134 BVerfGE 90, 286 (389).

135 Zu den Verfahren der Mitwirkung des Bundestages in der Praxis vor Verabschiedung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vgl. beispielsweise *Schmidt-Radefeldt*, Parlamentarische Kontrolle, 154 ff.; *Schröder*, Das parlamentarische Zustimmungsverfahren, 39 ff.; *Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 45 (2003), 65 (74 f.).

136 BGBl. 2005 I, 775. Eingehender hierzu u.a. *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 140 ff., m.umf.N. Zum Verhältnis zwischen dem verfassungsunmittelbaren Parlamentsvorbehalt und seiner Konkretisierung durch das ParlBG vgl. u.a. BVerfGE 121, 135 (156); BVerfGE 140, 160 (190).

137 Exemplarisch hierzu *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87a (Stand Oktober 2008), Rn. 143 ff.; *Roellecke*, Der Staat 34 (1995), 415 (423 ff.); *Nolte*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 54 (1994), 652 (674 ff.); *Arndt*, Neue Juristische Wochenschrift 1994, 2197 (2198); *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 94 ff.; *Wolfrum*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56 (1997), 38 (53); *Epping*, in: ders./Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 87a, Rn. 25; *ders.*, Archiv des öffentlichen Rechts 124 (1999), 423 (445 ff.); sowie die weiteren Nachweise in *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 53.

138 So *Wiefelspütz*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 52 (2010), 177 (183); vgl. auch *ders.*, Archiv des öffentlichen Rechts 132 (2007), 44 (90); *Arndt*, Neue Juristische Wochenschrift 1994, 2197 (2198); *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87a (Stand Oktober 2008), Rn. 143, m.w.N. Demgegenüber zu Recht für eine differenziertere Betrachtung beispielsweise *Di Fabio*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 27, Rn. 71 Fn. 152 („Der Parlamentsvorbehalt ist bei scharfer methodischer Betrachtung zwar eine Fortentwicklung, aber keine erstentscheidende ‚Erfindung‘.“).

139 Allgemein hierzu statt vieler *Lerche*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. III, § 62, Rn. 5 ff.; *Horn*, Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung, 28 ff.; *Huber*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 6, Rn. 23 f.; *Kuhl*, Der Kernbereich der Exekutive, 64 ff., jeweils m.w.N.

140 Vgl. hierzu auch beispielsweise schon *Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 45 (2003), 65 (72 f.); *Epping*, in: ders./Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 87a, Rn. 26; *Sauer*, JZ 2016, 46 (47); *Hufeld*, Archiv des Völkerrechts 57 (2019), 383 (393); ähnlich auch *Kreß*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 57 (1997), 329 (357). Siehe überdies zumindest implizit auch BVerfGE 123, 267 (360 f.) („Der Einsatz von Streitkräften ist für individuelle Rechtsgüter der Soldatinnen und Soldaten sowie anderer von militärischen Maßnahmen Betroffener wesentlich und birgt die Gefahr tiefgreifender Verwicklungen in sich.“). Allgemein zur Diskussion hinsichtlich einer Übertragung der Wesentlichkeitstheorie auf den Bereich der auswärtigen Gewalt statt vieler *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 513 ff.; *Kadelbach/Guntermann*, Archiv des öffentlichen Rechts 126 (2001), 563 (572 ff.); *Wolfrum*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56 (1997), 38 (41 f.).

141 BVerfGE 90, 286 (389).

142 Siehe hierzu auch schon u.a. *Nowrot*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 45 (2003), 65 (72 f.), m.w.N.

anhand des Kriteriums der Wesentlichkeit des Einsatzes nahe legen.

Unabhängig von der im Einzelnen berechtigten Kritik an der methodischen Herleitung, wird die durch das Gericht bestätigte bzw. etablierte Existenz eines verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts für Auslandseinsätze der Bundeswehr selbst – und damit die Herstellung eines „Entscheidungsverbund[es] von Parlament und Regierung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte“[143] – jedoch zu Recht im Ergebnis so gut wie einhellig begrüßt.[144] Aus kompetenzieller Perspektive begründet er in Bezug auf die für das politische Gemeinwesen insgesamt im Regelfall zentrale Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland ein „wirksames Mitentscheidungsrecht des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der auswärtigen Gewalt“.[145] „Mit der Anwendung militärischer Gewalt endet [somit]“, wie das Bundesverfassungsgericht zusammenfassend betont, „der weit bemessene Gestaltungsspielraum der Exekutive im auswärtigen Bereich. Der Deutsche Bundestag ist bei Einsatz bewaffneter Streitkräfte nicht lediglich in der Rolle eines nachvollziehenden, nur mittelbar lenkenden und kontrollierenden Organs, sondern er ist zur grundlegenden, konstitutiven Entscheidung berufen, ihm obliegt die Verantwortung für den bewaffneten Außeneinsatz der Bundeswehr.“[146]

Eine zentrale Bedeutung bei der Ausgestaltung dieser Verantwortungsbeziehung in der Rechtspraxis kommt dabei dem verfassungsrechtlichen Begriff „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ zu, welcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Gegenstand der Parlamentsbeteiligung bildet und somit die Reichweite und den Anwendungsbereich des Parlamentsvorbehalts sowohl in Bezug auf den Regelfall einer vorherigen Zustimmung des Bundestages als auch hinsichtlich der exekutiven Notkompetenz bei „Gefahr im Verzug“[147] determiniert.[148] Auf einfachgesetzlicher Ebene findet sich eine Legaldefinition in § 2 ParlBG, wobei schon im Lichte normhierarchischer Erwägungen hierdurch keine verbindliche Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Begriffs erfolgen kann, möglicherweise aber „im Einzelfall Hinweise für seine verfassungsunmittelbare Reichweite zu geben vermag“.[149] Die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 ParlBG, derzufolge ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte vorliegt, „wenn Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist“, orientiert sich dabei zunächst an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem grundlegenden Urteil vom 12. Juli 1994.[150] Sie antizipiert aber gleichzeitig – mit der Ergänzung „oder […] zu erwarten ist“ – im Grundsatz auch bereits eine wesentliche verfassungsrechtliche Konkretisierung,[151] welche das Gericht nach Inkrafttreten des ParlBG in seiner Entscheidung

143 BVerfGE 121, 135 (161); siehe auch unter anderem BVerfG, NVwZ-RR 2010, 41 (42); BVerfGE 140, 160 (189).

144 Exemplarisch zu diesem zwischen dogmatischer Begründung und dem Ergebnis differenzierenden Befund *Wolfrum*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56 (1997), 38 (53); *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87a (Stand Oktober 2008), Rn. 147; *Wiefelspütz*, Archiv des öffentlichen Rechts 132 (2007), 44 (90); *Calliess*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, § 83, Rn. 39. Kritisch auch in Bezug auf das Ergebnis jedoch beispielsweise *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 98.

145 BVerfGE 123, 267 (423); vgl. auch nachfolgend beispielsweise BVerfGE 140, 160 (188).

146 BVerfGE 121, 135 (161); siehe auch unter anderem BVerfG, NVwZ-RR 2010, 41 (42).

147 Eingehender zu dieser im vorliegenden Kontext des Einsatzes der Fregatte „Hessen“ nicht einschlägigen Zulässigkeit von Eilentscheidungen der Bundesregierung vgl. u.a. BVerfGE 140, 160 (195 ff.); *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 57 f., jeweils m.w.N.

148 Vgl. BVerfGE 90, 286 (387 ff.); sowie nachfolgend beispielsweise BVerfGE 121, 135 (154 ff.); BVerfGE 140, 160 (190 ff.).

149 BVerfGE 121, 135 (156); vgl. auch BVerfGE 140, 160 (190).

150 BVerfGE 90, 286 (388) („Nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf die Verwendung von Personal der Bundeswehr für Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland, sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind.“).

151 In diesem Sinne auch nachfolgend die Selbsteinschätzung des Gerichts, vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2010, 41 (42) („Die Frage, wann es sich um einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte handelt, der eine parlamentarische Zustimmung erfordert,

vom 7. Mai 2008 vorgenommen hat.[152]

Danach ist ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte und damit das verfassungsrechtliche Erfordernis einer Zustimmung des Bundestages nicht erst für den Fall anzunehmen, dass „bewaffnete Auseinandersetzungen sich schon im Sinne eines Kampfgeschehens verwirklicht haben“. Vielmehr komme es darauf an, „ob nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist und deutsche Soldaten deshalb bereits in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind“.[153] Dabei sei die bloße Möglichkeit bewaffneter Auseinandersetzungen allerdings für sich genommen nicht ausreichend. Ein solches gleichsam allumfassendes Verständnis dieses verfassungsrechtlichen Begriffs würde, wie das Gericht zu Recht hervorhebt, „die verfassungsrechtlich angeordneten Gewichte der Organkompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt verschieben, weil die theoretische Möglichkeit einer bewaffneten Auseinandersetzung sich, wo Streitkräfte operieren, kaum je von vornherein wird ausschließen lassen“.[154] Erst die „qualifizierte Erwartung“ der Einbeziehung deutscher Streitkräfte in bewaffnete Auseinandersetzungen habe die parlamentarische Zustimmungsbedürftigkeit eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr zur Folge, wobei das Gericht hinsichtlich der gebotenen Abgrenzung zwischen bloßer Möglichkeit einerseits und einer entsprechend qualifizierten Erwartung eine Reihe von Kriterien wie beispielsweise das Führen von Waffen im Ausland und die Ermächtigung zu ihrem Gebrauch aufstellt.[155]

Selbst unter Berücksichtigung dieser – ebenfalls vergleichsweise abstrakt formulierten – Differenzierungskriterien erscheint der Rekurs des Gerichts auf das Erfordernis einer „konkreten“ bzw. „qualifizierten“ Erwartung der Einbeziehung in bewaffnete Auseinandersetzung für sich genommen zunächst einmal nur bedingt geeignet, die interpretatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem – im Übrigen einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliegenden[156] – verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Begriff „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ (§ 2 Abs. 1 ParlBG) sowie seiner Anwendung auf konkrete Verwendungen der Bundeswehr im Ausland zu beseitigen. Die somit fortbestehenden Unsicherheiten sind jedoch zum einen dem in der Praxis bekanntermaßen vielgestaltigen und entwicklungsoffenen Charakter der Operationen von Streitkräften geschuldet, welcher in der Tat ein vom Gericht vorgenommenes Abstellen auf die rechtlichen und insbesondere auch tatsächlichen Umstände des Einzelfalls erfordert. Zum anderen ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit aber auch hervorzuheben, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Mai 2008 weiterhin einen allgemeinen interpretationsanleitenden Ansatz für die verfassungsgemäße Behandlung von etwaigen Zweifelsfällen etabliert. So seien der Parlamentsvorbehalt und das Vorliegen der ihn auslösenden Voraussetzungen in Gestalt eines Einsatzes bewaffneter Streitkräfte schon vor dem Hintergrund der Funktion und Bedeutung dieses parlamentarischen Steuerungsinstruments insgesamt „nicht restriktiv“ zu bestimmen, sondern „im Zweifel parlamentsfreundlich auszulegen“.[157]

Es ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser im Ergebnis auf teleologische

hat der Senat in seinem Urteil vom 7. 5. 2008 […] beantwortet […].“).

152 BVerfGE 121, 135 (163 ff.); vgl. auch nachfolgend unter anderem BVerfGE 140, 160 (190 ff.).

153 BVerfGE 121, 135 (164); siehe überdies nachfolgend BVerfGE 140, 160 (190).

154 BVerfGE 121, 135 (165).

155 Vgl. im Einzelnen hierzu BVerfGE 121, 135 (165 ff.); sowie nachfolgend beispielsweise BVerfGE 140, 160 (190 ff.).

156 Siehe hierzu mit entsprechender Begründung BVerfGE 121, 135 (168 f.); vgl. auch unter anderem BVerfGE 140, 160 (197).

157 BVerfGE 121, 135 (162); siehe auch nachfolgend unter anderem BVerfGE 140, 160 (189). Kritisch zu diesem interpretatorischen Ansatz jedoch beispielsweise *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87a (Stand Oktober 2008), Rn. 152.

Gesichtspunkte gestützten interpretatorischen Vorgaben sowie im Lichte des Hintergrundes und Kontexts der einschlägigen Gewaltaktivitäten der Huthi seit Ende Oktober 2023, auch aus der Perspektive *ex ante* wohl kaum zweifelhaft gewesen, dass die Mitwirkung der Bundewehr an der Operation EUNAVFOR ASPIDES im Seegebiet um die Meerenge von Bab el-Mandab einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte darstellt, welcher das verfassungsrechtliche Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des Bundestages auslöst. Und in der Tat hat die Bundesregierung denn auch richtigerweise am 16. Februar 2024 die Zustimmung des Bundestages zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES beantragt. Der Antrag bezieht sich auf den Einsatz von bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten in einem Zeitraum bis zum 28. Februar 2025.[158] Der Bundestag hat dem Antrag auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses[159] nach Aussprache in seiner Sitzung am 23. Februar 2024 mit 538 Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zugestimmt.[160]

E. Abschluss

Der seit dem 7. Oktober 2023 mit aller Härte geführte, aktuelle bewaffnete Konflikt im Nahen Osten zeichnet sich durch viele Facetten, Schauplätze und mitwirkende Akteure aus. Dies illustrieren nicht zuletzt auch die zahlreichen Gewaltaktivitäten der jemenitischen Huthi seit Ende Oktober 2023 sowie die in Reaktion hierauf nicht nur beispielsweise von den USA und dem Vereinigten Königreich, sondern nachfolgend seit Februar 2024 auch von der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission EUNAVFOR ASPIDES eingeleiteten militärischen Maßnahmen in der Umgebung der internationalen Meerenge Bab el-Mandab. In diesen letztgenannten Kontext gehört dabei nicht zuletzt auch der Kampfeinsatz der deutschen Fregatte „Hessen“ zum Schutz und zur Verteidigung von Handelsschiffen im Zeitraum vom 23. Februar bis 20. April 2024.

Die vorangegangenen Ausführungen haben in diesem Zusammenhang versucht zu verdeutlichen, dass dieser im Rahmen der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erfolgte Einsatz der „Hessen“ ein anschauliches aktuelles Beispiel für die normative Einbindung von Kampfeinsätzen der Bundeswehr im Ausland in die Rechtsordnungengemeinschaft des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union sowie deutschen Verfassungsrechts bildet und dass sich der Kampfeinsatz dieser deutschen Fregatte nicht nur als im Lichte der ihr übertragenen militärischen Aufgaben erfolgreich, sondern aus den notwendigerweise im Verbund zu erfolgenden Betrachtungsperspektiven aller drei relevanten Rechtsordnungen überdies als rechtmäßig darstellt.

158 Für Details siehe den Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES, Bundestag-Drs. 20/10347 vom 16. Februar 2024, S. 1 ff.

159 Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss) zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 20/10347 – Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES, Bundestag-Drs. 20/10424 vom 21. Februar 2024.

160 Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Plenarprotokoll der 155. Sitzung vom 23. Februar 2024, S. 19937 ff. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung findet sich auf den Seiten 19957 ff.

Literaturverzeichnis

AlDailami, Said, Jemen – Der vergessene Krieg, München 2019.

Alexandrov, Stanimir A., Self-Defense Against the Use of Force in International Law, The Hague u.a. 1996.

Arnauld, Andreas von, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2023.

Arndt, Claus, Verfassungsrechtliche Anforderungen an internationale Bundeswehreinsätze, Neue Juristische Wochenschrift 1994, 2197-2199.

Bajrami, Shpetim, Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure, Tübingen 2022.

Balekjian, W. H., Die Effektivität und die Stellung nichtanerkannter Staaten im Völkerrecht, Den Haag 1970.

Beham, Markus P., Die Einordnung nicht-staatlicher Akteure im Völkerrecht am Beispiel der Huthi, Neue Juristische Wochenschrift 2024, 1159-1164.

Bianchi, Andrea, Dismantling the Wall: The ICJ's Advisory Opinion and Its Likely Impact on International Law, German Yearbook of International Law 47 (2004), 343-391.

Birkner, Stefan, Die Durchfahrtsrechte von Handels- und Kriegsschiffen durch die türkischen Meerengen, Berlin 2002.

Blokker, Niels, Is the Authorization Authorized? Powers and Practice of the UN Security Council to Authorize the Use of Force by 'Coalitions of the Able and Willing', European Journal of International Law 11 (2000), 541-568.

Blokker, Niels/Dam-de Jong, Daniella, Law on the Use of Force, in: Rose, Cecily u.a., An Introduction to Public International Law, Cambridge 2022, 208-229.

Bothe, Michael, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 893-1032.

de Brabandere, Eric, The Principles and Methods of International Dispute Settlement, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, ' 6. Auflage, Oxford 2024, 528-554.

Bruha, Thomas/Bortfeld, Matthias, Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Vereinte Nationen 49 (2001), 161-167.

Bruha, Thomas/Tams, Christian, Self-Defence Against Terrorist Attacks. Considerations in the Light of the ICJ's "Israeli Wall" Opinion, in: Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl-Ulrich/Peters, Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans-Joachim/Tietje, Christian (Hrsg.), Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück, Berlin 2005, 85-100.

Buchan, Russell, The Law of Self-Defense and the U.S. and UK Strikes Against the Houthis, Articles of War vom 31. Januar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://lieber.westpoint.edu/law-self-defense-us-uk-strikes-against-houthis/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Burke, Karin M./DeLeo, Deborah A., Innocent Passage and Transit Passage in the United Nations Convention on the Law of the Sea, Yale Journal of World Public Order 9 (1983), 389-408.

Burkiczak, Christian M., AWACS II – In dubio pro Bundestag, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2008, 752-754.

Calliess, Christian, Auswärtige Gewalt, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, 3. Auflage, Heidelberg 2006, 589-632.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Auflage, München 2022.

Caminos, Hugo/Cogliati-Bantz, Vincent P., The Legal Regime of Straits – Contemporary Challenges and Solutions, Cambridge 2014.

Cassese, Antonio, Terrorism is Also Disrupting Some Crucial Legal Categories of International Law, European Journal of International Law 12 (2001), 993-1001.

Chesterman, Simon, Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law, Oxford 2001.

Churchill, Robin/Lowe, Vaughan/Sander, Amy, The Law of the Sea, 4. Auflage, Manchester 2022.

Collier, John/Lowe, Vaughan, The Settlement of Disputes in International Law, Oxford 1999.

Crawford, James, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, Oxford 2019.

– The Creation of States in International Law, 2. Auflage, Oxford 2006.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.

– Völkerrecht, Band I/2, 2. Auflage, Berlin 2002.

– Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.

Dau, Corinna, Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, Baden-Baden 2018.

Delbrück, Jost, The Fight Against Global Terrorism: Self-Defense or Collective Security as International Police Action? Some Comments on the International Legal Implications of the 'War Against Terrorism', German Yearbook of International Law 44 (2001), 9-24.

– Effektivität des UN-Gewaltverbots – Bedarf es einer Modifikation der Reichweite des Art. 2 (4) UN-Charta?, Die Friedens-Warte 74 (1999), 139-158.

Di Fabio, Udo, Gewaltenteilung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 613-658.

Dietrich, Sascha, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), Baden-Baden 2006.

– Die rechtlichen Grundlagen der Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 66 (2006), 663-697.

Dinstein, Yoram, War, Aggression and Self-Defence, 6. Auflage, Cambridge 2017.

Doehring, Karl, Völkerrecht, Heidelberg 1999.

Dörr, Oliver, Staatenverantwortlichkeit, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 660-708.

– Use of Force, Prohibition of (August 2019), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Loseblatt-Kommentar, Stand: Januar 2024, München 2024.

Epiney, Astrid, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Aktionen Privater, Baden-Baden 1992.

Epping, Volker, Die friedliche Streitbeilegung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1270-1323.

– Sonstige Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 453-469.

– Die Evakuierung deutscher Staatsbürger im Ausland als neues Kapitel der Bundeswehrgeschichte ohne rechtliche Grundlage? – Der Tirana-Einsatz der Bundeswehr auf dem rechtlichen Prüfstand, Archiv des öffentlichen Rechts 124 (1999), 423-469.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand 15. Januar 2024, München 2024.

Evans, Malcolm D./Lewis, Reece, The Law of the Sea, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, 6. Auflage, Oxford 2024, 629-666.

Fährmann, Ingo, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, Baden-Baden 2010.

Fassbender, Bardo, Militärische Einsätze der Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 643-726.

Fink, Martin, Protecting commercial shipping with strikes into Yemen: Do attacks against merchant shipping trigger the right of self-defence?, EJIL: Talk! vom 26. Januar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/protecting-commercial-shipping-with-strikes-into-yemen-do-attacks-against-merchant-shipping-trigger-the-right-of-self-defence/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Finke, Jasper, Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure, Archiv des Völkerrechts 55 (2017), 1-42.

Fischer, Peter, Taiwan: Der Staat, der nicht sein darf: Die Stellung der Republik China „Revisited", in: Bröhmer, Jürgen/Bieber, Roland/Calliess, Christian/Langenfeld, Christine/Weber, Stefan/Wolf, Joachim (Hrsg.), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte – Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005, Köln/Berlin/München 2005, 77-93.

Franck, Thomas M., Terrorism and the Right of Self-Defense, American Journal of International Law 95 (2001), 839-843.

Franzke, Hans-Georg, Schutz von deutschen Staatsbürgern im Ausland durch die Bundeswehr?, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 38 (1996), 189-200.

Frowein, Jochen A., De Facto Regime (March 2013), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

– Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 62 (2002), 879-905.

– Das de facto-Regime im Völkerrecht, Köln/Berlin 1968.

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmaier, Lando (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 7. Auflage, München 2023.

Gill, Terry D./Tibori-Szabo, Kinga, The Use of Force and the International Legal System, Cambridge 2024.

Gornig, Gilbert, Völkerrecht, München 2023.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar, Stand: Januar 2024, München 2024.

Grant, Thomas D., The Recognition of States – Law and Practice in Debate and Evolution, Westport/London 1999.

Gray, Christine, International Law and the Use of Force, 4. Auflage, Oxford 2018.

– The British Position with Regard to the Gulf Conflict (Iran-Iraq): Part 2, International and Comparative Law Quarterly 40 (1991), 464-473.

Gray, Christine/Sanger, Andrew, The Use of Force and the International Legal Order, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, 6. Auflage, Oxford 2024, 592-625.

Greenwood, Christopher, Self-Defence (April 2011), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Kommentar, Band 1, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

Heintschel von Heinegg, Wolff, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1192-1215.

– Internationale Meerengen, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 847-852.

– Vom i*us ad bellum* zum *ius contra bellum* (Kriegsverbot, Gewaltverbot und Interventionsverbot), in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1170-1192.

– Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Systeme kollektiver Sicherheit, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1216-1233.

– Warships (October 2015), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

– Friedliche Nutzung, Seekriegs- und Neutralitätsrecht, Friedenssicherung, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006, 491-623.

Henderson, Christian, The Use of Force and International Law, 2. Auflage, Cambridge 2024.

Henriksen, Anders, International Law, 4. Auflage, Oxford 2023.

Herdegen, Matthias, Außen- und Wehrverfassung, in: ders./Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, München 2021, 1667-1713.

Hernández, Gleider, International Law, Oxford 2019.

Heuser, Robert, Zur Rechtsstellung des de facto-Regimes im Völkerrecht – Die Kokaryō-Entscheidung des OLG Osaka, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 49 (1989), 335-342.

Hillgruber, Christian, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 1998.

– The Admission of New States to the International Community, European Journal of International Law 9 (1998), 491-509.

Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.

Horn, Hans-Detlef, Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung, Tübingen 1999.

Huber, Peter M., Rechtsstaat, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, München 2021, 383-436.

Hufeld, Ulrich, 25 Jahre wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt, Archiv des Völkerrechts 57 (2019), 383-427.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024.

Jennings, Sir Robert/Watts, Sir Arthur, Oppenheim's International Law, Band I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.

Jia, Bing B., The Regime of Straits in International Law, Oxford 1998.

Jopp, Mathias/Schubert, Jana, Level-II-GSVP: Neue Dynamik durch intergouvernementale Integration?, Integration 2019, 37-54.

Kadelbach, Stefan/Guntermann, Ute, Vertragsgewalt und Parlamentsvorbehalt, Archiv des öffentlichen Rechts 126 (2001), 563-587.

Kämmerer, Jörn Axel, Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 1-106.

Graf Kielmansegg, Sebastian, Auf dem Weg zur Europäischen Armee? Ambitionen und Grenzen des Unionsrechts bei der Schaffung integrierter Streitkräfte, in: ders./Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive, Baden-Baden 2018, 65-82.

– Die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Union, Europarecht 41 (2006), 182-200.

– Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Stuttgart u.a. 2005.

Klabbers, Jan, International Law, 4. Auflage, Cambridge 2024.

Kleine, Maxim, Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Baden-Baden 2005.

König, Doris, Die Bekämpfung von Terroristen und Piraten – Ist der Einsatz der deutschen Marine im Rahmen von OEF, PSI und Operation Atalanta mit dem Völkerrecht vereinbar?, Trier 2009.

Koutrakos, Panos, The EU Common Security and Defence Policy, Oxford 2013.

Krajewski, Markus, Völkerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.

– Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, Archiv des Völkerrechts 40 (2002), 183-214.

Kraska, James, Attacks on U.S. Warships Justify Self-Defense Against Houthi Forces Ashore, Lawfare vom 2. Januar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.lawfaremedia.org/article/attacks-on-u.s.-warships-justify-self-defense-against-houthi-forces-ashore> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Kress, Claus, Die Rettungsoperation der Bundeswehr in Albanien am 14. März 1997 aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 57 (1997), 329-362.

– Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater, Berlin 1995.

Krieger, Heike, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, Berlin 2000.

Kuhl, Thomas, Der Kernbereich der Exekutive, Baden-Baden 1993.

Kuhn, Maike, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrebenensystem, Heidelberg u.a. 2012.

Lapidoth, Ruth, Straits, International (July 2018), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

– Red Sea (April 2007), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Lerche, Clemens, Militärische Abwehrbefugnisse bei Angriffen auf Handelsschiffe, Frankfurt am Main u.a. 1993.

Lerche, Peter, Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitstheorie, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band III, Heidelberg 2009, 301-331.

Lillich, Richard B., Forcible Protection of Nationals Abroad: The Liberian „Incident" of 1990, German Yearbook of International Law 35 (1992), 205-223.

Lisenco, Vladlena/Nowrot, Karsten/Shchukina, Natalia, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River, Hamburg 2022.

López Martín, Ana G., International Straits – Concepts, Classification and Rules of Passage, Berlin/Heidelberg 2010.

Lorenz, Paul D., Extraterritoriale Selbstverteidigung im unwilligen oder unfähigen Staat, Berlin 2021.

Lott, Alexander/Kawagishi, Shin, The Legal Regime of the Strait of Hormuz and Attacks Against Oil Tankers: Law of the Sea and Law on the Use of Force Perspectives, Ocean Development & International Law 53 (2022), 123-146.

Mahmoudi, Said/Ratcovich Leopardi, Martin, Transit Passage (January 2021), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian/Huber, Peter M./Vosskuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 7. Auflage, München 2018.

Merrills, John/Brabandere, Eric de, Merrills' International Dispute Settlement, 7. Auflage, Cambridge 2022.

Mickonyte, Aiste, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU. Considerations in Light of the Ukraine's Quest for Membership, Graz Law Working Paper Series, Working Paper No. 04-2022, Graz 2022.

Münch, Ingo von/Kunig, Philip/Kämmerer, Jörn Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 7. Auflage, München 2021.

– (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 7. Auflage, München 2021.

Neuhold, Hanspeter, Internationale Konflikte – Verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung, Wien/New York 1977.

Nolte, Georg, Bundeswehreinsätze in kollektiven Sicherheitssystemen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 54 (1994), 652-685.

Nowrot, Karsten, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts, Hamburg 2024.

– Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Hamburg 2023.

– Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 68-128.

– Das Republikprinzip in der Rechtsordnungengemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, Tübingen 2014.

– Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006.

– Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr gegen den internationalen Terrorismus, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 45 (2003), 65-78.

Nowrot, Karsten/Schabacker, Emily W., The Use of Force to Restore Democracy: International Legal Implications of the ECOWAS Intervention in Sierra Leone, American University International Law Review 14 (1998), 321-412.

Ochoa-Ruiz, Natalia/Salamanca-Aguado, Esther, Exploring the Limits of International Law relating to the Use of Force in Self-Defence, European Journal of International Law 16 (2005), 499-524.

Oeter, Stefan, Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 619-641.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin, Europarecht, 9. Auflage, München 2021.

Orakhelashvili, Alexander, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 8. Auflage, London/New York 2019.

Paschel, Tobias, Die Beistandsklausel im Vertrag von Lissabon – Bündnisfall zwischen Recht und Politik, Die Öffentliche Verwaltung 2022, 749-758.

Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band I, Tübingen 2017.

Pedrozo, Raul, Protecting the Free Flow of Commerce from Houthi Attacks off the Arabian Peninsula, International Law Studies 103 (2024), 49-73.

Peters, Anne/Petrig, Anna, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Zürich/Genf/Heidelberg 2023.

Proelss, Alexander, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 553-697.

– (Hrsg.), Convention on the Law of the Sea – A Commentary, München 2017.

Raab, Dominic, 'Armed Attack' after the Oil Platforms Case, Leiden Journal of International Law 17 (2004), 719-735.

Röben, Volker, Der Einsatz der Streitkräfte nach dem Grundgesetz, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), 585-603.

Roellecke, Gerd, Bewaffnete Auslandseinsätze – Krieg, Außenpolitik oder Innenpolitik?, Der Staat 34 (1995), 415-428.

Ruffert, Matthias, Terrorismusbekämpfung zwischen Selbstverteidigung und kollektiver Sicherheit, Zeitschrift für Rechtspolitik 35 (2002), 247-252.

Ruys, Tom, 'Armed Attack' and Article 51 of the UN Charter – Evolutions in Customary Law and Practice, Cambridge 2010.

Sarooshi, Danesh, The United Nations and the Development of Collective Security – The Delegation by the UN Security Council of its Chapter VII Powers, Oxford 1999.

Sauer, Heiko, Anmerkung, Juristen-Zeitung 2016, 46-50.

Schachte, William L./Bernhardt, J. Peter A., International Straits and Navigational Freedoms, Virginia Journal of International Law 33 (1993), 527-556.

Scheffel, Nikolaus, Europäische Verteidigung – Von der EVG zur Europäischen Armee?, Tübingen 2022.

– Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsunion: Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) als Motor?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, 1347-1353.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 15. Auflage, Hürth 2022.

Schmidt-Radefeldt, Roman, Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration, Berlin 2005.

Schoiswohl, Michael, Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The Case of 'Somaliland', Leiden/Boston 2004.

– De Facto Regimes and Human Rights Obligations – The Twilight Zone of Public International Law?, Austrian Review of International and European Law 6 (2001), 45-90.

Schröder, Florian, Das parlamentarische Zustimmungsverfahren zum Auslandseinsatz der Bundeswehr in der Praxis, Köln u.a. 2005.

Schwager, Katharina, Die militärische Intervention im Jemen: Völkerrechtlich legitim oder regionales Phänomen?, Hamburg 2018.

Schwarz, Kyrill-Alexander, Äußere Sicherheit und militärische Verteidigung, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band I, 2. Auflage, München 2022, 980-1012.

Schweisfurth, Theodor, Völkerrecht, Tübingen 2006.

Shaw, Malcolm N., International Law, 9. Auflage, Cambridge 2021.

Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 1, 3. Auflage, Oxford 2012.

– (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 2, 3. Auflage, Oxford 2012.

Stahn, Carsten, "Nicaragua is dead, long live Nicaragua" – The Right to Self-Defence under Article 51 UN Charter and International Terrorism, in: Walter, Christian/Vöneky, Silja/Röben, Volker/Schorkopf, Frank (Hrsg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2004, 827-877.

Starski, Paulina, Right to Self-Defense, Attribution and the Non-State Actor, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 75 (2015), 455-501.

Stein, Torsten, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen des Schutzes der deutschen Handelsflotte durch die Bundesmarine, in: Ipsen, Jörn/Schmidt-Jortzig, Edzard (Hrsg.), Recht-Staat-Gemeinwohl – Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2001, 487-500.

Stein, Torsten/Buttlar, Christian von/Kotzur, Markus, Völkerrecht, 15. Auflage, München 2024.

Stephens, Dale/Skousgaard, Tristan, Naval Demonstrations and Manoeuvres (May 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Streinz, Rudolf, Europarecht, 12. Auflage, Heidelberg 2023.

– (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 3. Auflage, München 2018.

Svicevic, Marko, Strikes Against the Houthis: The Relationship between Resolution 2722 (2024) and the Right of Self-Defense, Articles of War vom 6. Februar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://lieber.westpoint.edu/strikes-against-houthis-relationship-resolution-2722-right-self-defense/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Talmon, Stefan, Germany Supports Expansive Interpretation of the Right to Self-Defence Against Attacks by the Houthis on Commercial Shipping in the Red Sea, GPIL – German Practice in International Law vom 23. Januar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://gpil.jura.uni-bonn.de/2024/01/germany-supports-expansive-interpretation-of-the-right-to-self-defence-against-attacks-by-the-houthis-on-commercial-shipping-in-the-red-sea/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

– The Constitutive versus the Declaratory Theory of Recognition: Tertium non Datur?, British Yearbook of International Law 75 (2004), 101-181.

Tams, Christian J., The Use of Force against Terrorists, European Journal of International Law 20 (2009), 359-397.

Tanaka, Yoshifumi, The International Law of the Sea, 4. Auflage, Cambridge 2023.

– The Peaceful Settlement of International Disputes, Cambridge 2018.

Thym, Daniel, GASP und äußere Sicherheit, in: Arnauld, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 1229-1263.

Tietje, Christian, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001.

Tietje, Christian/Nowrot, Karsten, Parlamentarische Steuerung und Kontrolle des internationalen Regierungshandelns und der Außenpolitik, in: Morlok, Martin/Schliesky, Utz/Wiefelspütz, Dieter (Hrsg.), Parlamentsrecht, Baden-Baden 2016, 1469-1505.

– Militärische Maßnahmen als Reaktion auf den internationalen Terrorismus – Völkerrechtliche Aspekte, in: Nève, Dorothée de/Dobner, Petra/Göhlert, Stefan/Wolf, Reinhard (Hrsg.), Terror, Krieg und die Folgen – Perspektiven aus den Wissenschaften, Frankfurt am Main u.a. 2002, 185-219.

– Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 44 (2002), 1-18.

Tomuschat, Christian, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 28 (2001), 535-545.

Transfeld, Mareike, Drei Szenarien zum Jemen-Krieg, SWP-Aktuell, Nr. 3, Januar 2022.

Trybus, Martin, European Union Law and Defence Integration, Oxford/Portland 2005.

Tzimas, Themistoklis, Legal Evaluation of the Saudi-Led Intervention in Yemen: Consensual Intervention in Cases of Contested Authority and Fragmented States, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 78 (2018), 147-187.

Ulfstein, Geir, How International Law Restricts the Use of Military Force in Hormuz, EJIL: Talk! vom 27. August 2019, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/how-international-law-restricts-the-use-of-military-force-in-hormuz/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 1984.

Graf Vitzthum, Wolfgang, Maritimes Aquitorium und Anschlusszone, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006, 63-159.

Wandscher, Christiane, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006.

White, Nigel D., Countermeasures and Sanctions, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, 6. Auflage, Oxford 2024, 501-527.

Wiefelspütz, Dieter, Kein Parlamentsvorbehalt bei Inlandseinsätzen der Bundeswehr, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 52 (2010), 177-187.

– Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, Archiv des öffentlichen Rechts 132 (2007), 44-94.

Wittich, Stephan, Das Gewaltverbot, in: Reinisch, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.

Wolf, Joachim, Die Haftung der Staaten für Privatpersonen nach Völkerrecht, Berlin 1997.

Wolfrum, Rüdiger, Kontrolle der auswärtigen Gewalt, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56 (1997), 38-66.

Wolfrum, Rüdiger/Philipp, Christiane, Die Taliban – ein Subjekt des Völkerrechts?, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.), Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 145-156.

Zimmermann, Andreas, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, Berlin u.a. 2000.

Zimmermann, Andreas/Devaney, James, State Succession in Treaties (July 2019), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. Juli 2024).

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1
Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2
Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3
Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4
Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5
Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6
Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7
Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8
Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9
Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10
Karsten Nowrot, Of "Plain" Analytical Approaches and "Savior" Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11
Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union's Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12
Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13
Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14
Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15
Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16
Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17
Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup's *Transnational Law*?

Heft 18
Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19
Karsten Nowrot, "Competing Regionalism" vs. "Cooperative Regionalism": On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20
Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21
Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors‘ Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22
Karsten Nowrot/*Emily Sipiorski*, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23
Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24
Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25
Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26
Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27
Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28
Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29
Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30
Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31
Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32
Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33
Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34
Sebastian Barth, Gefangenenarbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?
Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenenarbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35
Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36
Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37
Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38
Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39
Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40
Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 21
Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors‘ Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22
Karsten Nowrot/*Emily Sipiorski*, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23
Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24
Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25
Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26
Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27
Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28
Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29
Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30
Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31
Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32
Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33
Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34
Sebastian Barth, Gefangenenarbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?
Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenenarbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35
Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36
Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37
Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38
Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39
Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40
Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41
Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42
Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43
Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenz für psychisch Erkrankte?

Heft 44
Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45
Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46
Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47
Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. „Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48
Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49
Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50
Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51
Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52
Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53
Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54
Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

Heft 55
Karsten Nowrot, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

Heft 56
Karsten Nowrot, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Heft 57
Karsten Nowrot, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

Heft 58
Karsten Nowrot, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen": Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Heft 59
Karsten Nowrot, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende" Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?

Heft 60
Karsten Nowrot, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts

Heft 61
Karsten Nowrot, Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?